



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 2020

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	8. 12. 2020	Achte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	1138
20320	4. 12. 2020	Neunte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenersatzverordnung	1138
2125	30. 11. 2020	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes	1148
2126	11. 12. 2020	Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung – FdVO-NRW)	1148
2224	12. 12. 2020	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln	1150
602	8. 12. 2020	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (USt-AufteilVO)	1151
602	8. 12. 2020	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 (EStGemAntVO 2021, 2022 und 2023)	1163
7134	8. 12. 2020	Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW)	1186
822	8. 12. 2020	Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	1210

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20302

**Achte Verordnung
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund des § 57 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „10 022,11“ durch die Angabe „10 673,79“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25 055,28“ durch die Angabe „26 684,48“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20 044,22“ durch die Angabe „21 347,58“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „15 033,17“ durch die Angabe „16 010,69“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „10 022,11“ durch die Angabe „10 673,79“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2020 S. 1138

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2020

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
L u t z L i e n e n k ä m p e r

20320

**Neunte Verordnung zur Änderung
der Auslandskostenerstattungsverordnung**

Vom 4. Dezember 2020

Auf Grund des § 20 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Anlage der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 66) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Afghanistan	25	20	10	95	30
Ägypten	34	27	14	125	30
Äthiopien	32	26	13	130	30
Äquatorialguinea	30	24	12	166	30
Albanien	22	18	9	112	30
Algerien	42	34	17	173	30
Andorra	34	27	14	91	30
Angola	43	34	17	299	30
Argentinien	29	23	12	113	30
Armenien	20	16	8	59	30
Aserbaidshan	25	20	10	72	30
Australien - Canberra	42	34	17	158	30
Australien - Sydney	56	45	22	184	30
Australien - im Übrigen	42	34	17	158	30
Bahrain	37	30	15	180	30
Bangladesch	41	33	16	165	30
Barbados	43	34	17	165	30
Belgien	35	28	14	135	30
Benin	43	34	17	115	30
Bolivien	25	20	10	93	30
Bosnien und Herzegowina	19	15	8	75	30
Botsuana	38	30	15	176	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Brasilien - Brasilia	47	38	19	127	30
Brasilien - Rio de Janeiro	47	38	19	145	30
Brasilien - Sao Paulo	44	35	18	132	30
Brasilien - im Übrigen	42	34	17	84	30
Brunei	43	34	17	106	30
Bulgarien	18	14	7	115	30
Burkina Faso	31	25	12	174	30
Burundi	30	24	12	138	30
Chile	36	29	14	154	30
China - Chengdu	34	27	14	131	30
China - Hongkong	61	49	24	145	30
China -Kanton	30	24	12	150	30
China - Peking	25	20	10	185	30
China - Shanghai	48	38	19	217	30
China - im Übrigen	40	32	16	112	30
Costa Rica	39	31	16	93	30
Côte d'Ivoire	49	39	20	166	30
Dänemark	48	38	19	143	30
Dominikanische Republik	37	30	15	147	30
Dschibuti	54	43	22	305	30
Ecuador	36	29	14	97	30
El Salvador	36	29	14	119	30
Eritrea	41	33	16	91	30
Estland	24	19	10	85	30
Fidschi	28	22	11	69	30
Finnland	41	33	16	136	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Frankreich - Lyon	44	35	18	115	30
Frankreich - Marseille	38	30	15	101	30
Frankreich - Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	38	19	152	30
Frankreich - Straßburg	42	34	17	96	30
Frankreich - im Übrigen	36	29	14	115	30
Gabun	43	34	17	183	30
Gambia	33	26	13	161	30
Georgien	29	23	12	88	30
Ghana	38	30	15	148	30
Griechenland - Athen	38	30	15	132	30
Griechenland - im Übrigen	30	24	12	135	30
Guatemala	28	22	11	90	30
Guinea	38	30	15	118	30
Guinea-Bissau	20	16	8	86	30
Haiti	48	38	19	130	30
Honduras	40	32	16	101	30
Indien - Bangalore	35	28	14	155	30
Indien - Chennai	26	21	10	85	30
Indien - Kalkutta	29	23	12	145	30
Indien - Mumbai	41	33	16	146	30
Indien - Neu Delhi	31	25	12	185	30
Indien - im Übrigen	26	21	10	85	30
Indonesien	30	24	12	134	30
Iran	27	22	11	196	30
Irland	48	38	19	129	30
Island	39	31	16	108	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Israel	55	44	22	190	30
Italien - Mailand	37	30	15	158	30
Italien - Rom	33	26	13	135	30
Italien - im Übrigen	33	26	13	135	30
Jamaika	47	38	19	138	30
Japan - Tokio	55	44	22	233	30
Japan - im Übrigen	43	34	17	190	30
Jemen	20	16	8	95	30
Jordanien	38	30	15	126	30
Kambodscha	31	25	12	94	30
Kamerun	41	33	16	180	30
Kanada - Ottawa	39	31	16	142	30
Kanada - Toronto	42	34	17	161	30
Kanada - Vancouver	41	33	16	140	30
Kanada - im Übrigen	39	31	16	134	30
Kap Verde	25	20	10	105	30
Kasachstan	37	30	15	111	30
Katar	46	37	18	149	30
Kenia	42	34	17	219	30
Kirgisistan	22	18	9	74	30
Kolumbien	38	30	15	115	30
Kongo, Republik	51	41	20	215	30
Kongo, Demokratische Republik	58	46	23	190	30
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	18	9	92	30
Korea, Republik	40	32	16	108	30
Kosovo	19	15	8	57	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Kroatien	29	23	12	107	30
Kuba	38	30	15	228	30
Kuwait	46	37	18	241	30
Laos	27	22	11	96	30
Lesotho	20	16	8	103	30
Lettland	29	23	12	76	30
Libanon	49	39	20	123	30
Libyen	52	42	21	135	30
Liechtenstein	46	37	18	190	30
Litauen	21	17	8	109	30
Luxemburg	39	31	16	130	30
Madagaskar	28	22	11	87	30
Malawi	39	31	16	123	30
Malaysia	28	22	11	88	30
Malediven	43	34	17	170	30
Mali	31	25	12	120	30
Malta	38	30	15	114	30
Marokko	35	28	14	129	30
Marshallinseln	52	42	21	102	30
Mauretanien	32	26	13	105	30
Mauritius	45	36	18	220	30
Mazedonien	24	19	10	95	30
Mexiko	40	32	16	177	30
Moldau, Republik	20	16	8	88	30
Monaco	35	28	14	180	30
Mongolei	22	18	9	92	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Montenegro	24	19	10	94	30
Mosambik	31	25	12	146	30
Myanmar	29	23	12	155	30
Namibia	25	20	10	112	30
Nepal	30	24	12	126	30
Neuseeland	46	37	18	153	30
Nicaragua	30	24	12	81	30
Niederlande	39	31	16	122	30
Niger	35	28	14	131	30
Nigeria	38	30	15	182	30
Norwegen	66	53	26	182	30
Österreich	33	26	13	108	30
Oman	50	40	20	200	30
Pakistan - Islamabad	19	15	8	238	30
Pakistan - im Übrigen	28	22	11	122	30
Palau	42	34	17	179	30
Panama	32	26	13	111	30
Papua-Neuguinea	50	40	20	234	30
Paraguay	31	25	12	108	30
Peru	28	22	11	143	30
Philippinen **)	27	22	11	116	30
Polen - Breslau	27	22	11	117	30
Polen - Danzig	25	20	10	84	30
Polen - Krakau	22	18	9	86	30
Polen - Warschau	24	19	10	109	30
Polen - im Übrigen	24	19	10	60	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Portugal	30	24	12	102	30
Ruanda	38	30	15	141	30
Rumänien - Bukarest	26	21	10	92	30
Rumänien - im Übrigen	22	18	9	89	30
Russische Föderation - Jekaterinburg	23	18	9	84	30
Russische Föderation - Moskau	25	20	10	110	30
Russische Föderation - St. Petersburg	21	17	8	114	30
Russische Föderation - im Übrigen	20	16	8	58	30
Sambia	30	24	12	130	30
Samoa	24	19	10	85	30
San Marino	28	22	11	75	30
São Tomé und Príncipe	39	31	16	80	30
Saudi Arabien - Djidda	31	25	12	234	30
Saudi Arabien - Riad	40	32	16	179	30
Saudi Arabien - im Übrigen	40	32	16	80	30
Schweden	41	33	16	168	30
Schweiz - Genf	55	44	22	186	30
Schweiz - im Übrigen	53	42	21	180	30
Senegal	35	28	14	190	30
Serbien	16	13	6	74	30
Sierra Leone	40	32	16	161	30
Simbabwe	37	30	15	140	30
Singapur	45	36	18	197	30
Slowakische Republik	20	16	8	85	30
Slowenien	27	22	11	95	30
Spanien - Barcelona	28	22	11	118	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Spanien - Kanarische Inseln	33	26	13	115	30
Spanien - Madrid	33	26	13	118	30
Spanien - Palma de Mallorca	29	23	12	121	30
Spanien - im Übrigen	28	22	11	115	30
Sri Lanka	35	28	14	100	30
Sudan	27	22	11	195	30
Südafrika - Kapstadt	22	18	9	112	30
Südafrika - Johannesburg	24	19	10	124	30
Südafrika - im Übrigen	18	14	7	94	30
Südsudan	28	22	11	150	30
Syrien	31	25	12	140	30
Tadschikistan	22	18	9	118	30
Taiwan	38	30	15	143	30
Tansania	39	31	16	201	30
Thailand	31	25	12	110	30
Togo	32	26	13	118	30
Tonga	32	26	13	94	30
Trinidad und Tobago ***)	37	30	15	177	30
Tschad	53	42	21	163	30
Tschechische Republik	29	23	12	94	30
Türkei - Istanbul	21	17	8	120	30
Türkei - Izmir	24	19	10	55	30
Türkei - im Übrigen	14	11	6	95	30
Tunesien	33	26	13	115	30
Turkmenistan	27	22	11	108	30
Uganda	34	27	14	143	30

Land/Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 aber mehr als 11 Stunden abwesend	mehr als 8 bis 11 Stunden abwesend	bis zu ...Euro mit Nachweis*	ohne Nachweis
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
Ukraine	21	17	8	98	30
Ungarn	18	14	7	63	30
Uruguay	40	32	16	90	30
Usbekistan	28	22	11	104	30
Vatikanstaat	43	34	17	160	30
Venezuela	37	30	15	127	30
Vereinigte Arabische Emirate	54	43	22	156	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Atlanta	51	41	20	175	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Boston	48	38	19	265	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Chicago	45	36	18	209	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Houston	52	42	21	138	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Los Angeles	46	37	18	274	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Miami	53	42	21	151	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - New York City	48	38	19	282	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - San Francisco	42	34	17	314	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Washington, D. C.	51	41	20	276	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - im Übrigen	42	34	17	138	30
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland - London	51	41	20	224	30
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland - im Übrigen	37	30	15	115	30
Vietnam	34	27	14	86	30
Weißrussland	16	13	6	98	30
Zentralafrikanische Republik	38	30	15	74	30
Zypern	37	30	15	116	30

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 AKEVO.

**) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

***)) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

2125

**Achte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Errichtung integrierter
Untersuchungsanstalten
für Bereiche des Verbraucherschutzes**

Vom 30. November 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Wörter „Mettmann und Wesel“ durch die Wörter „Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „elf“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
3. In § 12 wird die Angabe „330 000“ durch die Angabe „390 000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Die Ministerin für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

– GV. NRW. 2020 S. 1148

2126

**Verordnung
zur Ausübung eines Freiwilligendienstes
in einer epidemischen Lage
(Freiwilligendienst-Verordnung – FdVO-NRW)**

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund des § 15 Absatzes 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorgaben für den Aufbau des Freiwilligenregisters, das Abrufverfahren und die Folgen von Freiwilligeneinsätzen für Freiwillige, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Einsatzstellen.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen und freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der jeweils gültigen Fassung bereit sind. Sie müssen im Freiwilligenregister, das von der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Nordrhein im Auftrag der Landesregierung errichtet und betrieben wird, registriert sein.

(3) Zu der Personengruppe nach Absatz 2 gehören auch Studierende und Auszubildende des Gesundheitswesens, die sich im letzten Drittel ihres Studiums beziehungsweise ihrer Berufsausbildung befinden. Für Medizinstudierende findet diese Verordnung nur dann Anwendung, wenn sie den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben oder gemäß § 10 Absatz 1 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) geändert worden ist, über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020, zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen sind.

(4) Diese Verordnung gilt für öffentliche oder private Einrichtungen, denen auf ihre Anfrage hin Datensätze gemäß § 15 Absatz 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes aus dem Freiwilligenregister nach § 15 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zur Verfügung gestellt werden, die Personen aus dem Freiwilligenregister entgeltlich oder ehrenamtlich einsetzen oder deren Beschäftigte aufgrund dieser Verordnung einen Freiwilligeneinsatz an anderer Stelle antreten.

(5) Auf ärztliches und medizinisches Personal, welches mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe Verträge über den Einsatz in Impfzentren der Kreise und kreisfreien Städte gegen Covid-19 geschlossen hat, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Freiwillige sind Personen nach § 1 Absatz 2 und 3. Sie sind im Zeitpunkt der Aufnahme des Freiwilligendienstes Selbstständige, abhängig Beschäftigte oder Unbeschäftigte.

(2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung sind freistellende Einrichtungen, die Personen, welche sich im Freiwilligenregister angemeldet haben und für den Freiwilligendienst angefordert werden können, bereits vorher regulär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigen.

(3) Einsatzstellen sind öffentliche oder private Einrichtungen oder Teileinrichtungen, in denen die Freiwilligen ihre Dienst-, Sach- und Werkleistungen erbringen (aufnehmende Einrichtungen). Hierzu zählen insbesondere folgende Einsatzstellen:

1. Krankenhäuser,
2. stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen,
3. ambulante Pflegedienste,
4. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
5. stationäre oder mobile Abstrichzentren,
6. Rettungsdienst,
7. untere Gesundheitsbehörden,
8. ärztliche oder zahnärztliche Praxen und
9. Impfzentren.

(4) Einsatzstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes umfassen auch Impfzentren.

§ 3

Freiwilligenregister

(1) In das Freiwilligenregister werden gemäß § 15 Absatz 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes Name, Alter, Kontaktdaten, der Ausbildungsstand sowie etwaige persönliche und dauerhafte gesundheitliche Hinderungsgründe der Freiwilligen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgenommen. Darüber hinaus können mit Einwilligung der Freiwilligen auch Daten erhoben werden, die den Verwendungswunsch näher bestimmen, insbesondere die direkte Versorgung von Covid-19-Patienten, regionale Verfügbarkeit und gewünschter Einsatzort.

(2) Das Freiwilligenregister gemäß § 15 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes wird durch die Ärztekam-

mer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe geführt.

§ 4

Vermittlung von Freiwilligen

(1) Die Vermittlung von Freiwilligen dient der Aufrechterhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit einer Einsatzstelle nach § 2 Absatz 3 während der epidemischen Lage. Anfragen der Einsatzstellen sind an das Freiwilligenregister zu richten.

(2) Das Freiwilligenregister stellt der anfragenden Einsatzstelle Datensätze geeigneter Personen zur Verfügung. Die Einsatzstelle tritt mit den Freiwilligen umgehend in Kontakt. Innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Übermittlung der Daten an die Einsatzstelle teilt diese dem Freiwilligenregister das Ergebnis der Anforderung mit, insbesondere Namen und Anzahl der gefundenen Freiwilligen, Aufnahmezeitpunkt des Freiwilligendienstes und voraussichtliche Dauer des Einsatzes. Die Einsatzstelle hat die übermittelten Daten innerhalb von fünf Tagen datenschutzkonform zu vernichten.

§ 5

Dienstplichten, Freistellung, Zustimmung

(1) Die Freiwilligen sind nach Anforderung durch eine der in § 2 Absatz 3 genannten Einsatzstellen zur Teilnahme am Freiwilligendienst verpflichtet, sofern sie gegenüber der Einsatzstelle ihre Zustimmung zum Freiwilligeneinsatz erteilt haben. Die Zustimmung ist für Freiwillige, die nach Absatz 3 Satz 2 von ihrer Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung freigestellt oder ehrenamtlich tätig sind, jederzeit widerrufbar. Dies ist durch die Freiwilligen der Einsatzstelle, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sowie dem Freiwilligenregister unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Freiwilligen informieren in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber frühzeitig über Namen und Sitz der Einsatzstelle sowie die Einsatzdauer.

(3) Freiwilligen dürfen, wenn und soweit sie zum Freiwilligendienst angefordert werden, keine Nachteile im Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis erwachsen. Für die Dauer des Freiwilligendienstes in Einsatzstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Impfzentren entfällt die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung, soweit diese durch die Ausübung des Freiwilligendienstes betroffen ist.

(4) Studierende und Auszubildende können ihren Freiwilligendienst im Beschäftigungsverhältnis, im Praktikum oder ehrenamtlich erbringen, sofern es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen.

(5) Die Dauer des Einsatzes wird durch die anfordernde Einsatzstelle festgelegt. Bei Freiwilligen, die freizustellen sind, soll die Einsatzdauer mindestens zwei Wochen betragen und darf maximal zwei Monate andauern. Die Einsatzstelle kann den Freiwilligendienst mit Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und dem oder der Freiwilligen verlängern. Über eine Verlängerung informiert die Einsatzstelle das Freiwilligenregister.

(6) Der Freiwilligeneinsatz endet bei Freiwilligen, die freizustellen sind, spätestens mit Aufhebung der epidemischen Lage nach § 11 Absatz 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes oder mit Ablauf der in § 11 Absatz 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes genannten Frist.

(7) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit maximal zehn Beschäftigten ist für die Teilnahme am Freiwilligendienst die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erforderlich, soweit die Pflicht der oder des Freiwilligen zur Arbeits- und Dienstleistung durch die Ausübung des Freiwilligendienstes betroffen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch die Freistellung der oder des Freiwilligen die Fortführung des Betriebes unmittelbar gefährdet ist. Eine Zustimmung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten auch erforderlich, wenn die Pflicht der oder des Freiwilligen zur Arbeits-

und Dienstleistung durch die Ausübung des Freiwilligendienstes betroffen ist und

1. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber selbst eine Einsatzstelle im Sinne des § 2 Absatz 3 betreibt und die oder der Freiwillige dort hauptsächlich beschäftigt ist oder
2. die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für die Bekämpfung der epidemischen Lage notwendig ist und dieser durch die Freistellung unmittelbar gefährdet ist.

Die Zustimmung ist vor Antritt des Freiwilligendienstes durch die oder den Freiwilligen einzuholen.

(8) Wird die Zustimmung durch die Arbeitgeberin oder die Arbeitgeber nach Absatz 7 rechtmäßig verweigert, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

(9) Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2019 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, ist bei sich überlagernden Anforderungen gegenüber den Regelungen dieser Verordnung vorrangig.

§ 6

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherren der Freiwilligen sind verpflichtet, für den Zeitraum des Freiwilligeneinsatzes in Einsatzstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder Impfzentren Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung aus Landesmitteln ersetzt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes in einer Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einem Impfzentrum zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung aus Landesmitteln erstattet.

(3) Beruflich selbstständig tätige Freiwillige haben gegenüber dem Land einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen während ihrer Teilnahme am Freiwilligeneinsatz in einer Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einem Impfzentrum entsteht. In den nach Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages aus Landesmitteln, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Der Antrag ist bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Für die Erstattung ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens der in der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der im Impfzentrum anhand vergleichbarer Qualifikationen und Berufserfahrung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlte Stundensatz gewährt (Vergleichsbetrag), es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Vergleichsbetrages eine Verdienstausschlagpauschale je Arbeitstag zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die zuständige Bezirksregierung festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausschlages darf den Vergleichsbetrag höchstens um das Dreifache überschreiten.

(4) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 und der Verdienstausschlag nach Absatz 3 dürfen maximal zehn Prozent über der in der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der im Impfzentrum üblichen Vergütung liegen, wenn das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis oder die Selbstständigkeit nicht länger als

sechs Monate besteht. Die Berechnung der üblichen Vergütung erfolgt anhand der aufgrund ihrer Qualifikation und Berufserfahrung vergleichbaren Gruppe an Beschäftigten der jeweiligen Einsatzstelle. Die übliche Vergütung schließt auch alle Nebenleistungen und Zulagen ein. Die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder das Impfzentrum hat gegenüber der für sie örtlich zuständigen Bezirksregierung auf Anforderung darüber Auskunft zu erteilen. Liegen die beantragten Entschädigungen und Verdienstausfälle mehr als 10 Prozent über der ermittelten Vergütung, so wird nur die übliche Vergütung zuzüglich eines zehnzehnten Aufschlags ersetzt.

(5) Besteht zwischen beruflich selbstständig tätigen Freiwilligen und der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder dem Impfzentrum oder einem Dritten eine für ihren Freiwilligeneinsatz geltende Vereinbarung, findet Absatz 3 keine Anwendung.

(6) Anträge nach § 6, die bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung nach Aufhebung der epidemischen Lage nach § 11 Absatz 2 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz oder mit Ablauf der in § 11 Absatz 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz genannten Frist eingehen, finden keine Berücksichtigung. Die Bezirksregierung fordert bei Bedarf die notwendigen Nachweise an.

§ 7

Soziale Sicherung und Dienstpflichten von Freiwilligen

(1) Die ehrenamtlichen Freiwilligen haben gegenüber der Einsatzstelle Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die durch den Einsatz als Freiwillige bei einer Einsatzstelle entstehen. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden ebenfalls ersetzt, es sei denn diese fallen für Zeiträume an, für die nach den §§ 5 und 6 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt werden.

(2) Die für die Einsatzstelle einschlägigen arbeitsrechtlichen Regelungen sind anzuwenden. In den Einsatzstellen wird sichergestellt, dass der Einsatz und die Delegation von Tätigkeiten nur entsprechend der individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Freiwilligen erfolgt. Für Beamte sowie Dienstordnungsangestellte können gesonderte Regelungen gelten. Die Einsatzstellen prüfen vor Aufnahme des Freiwilligendienstes, ob die berufsrechtlichen und berufschaftsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, lassen sich die Approbationsurkunde oder den Berufszulassungsbescheid oder die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung vorlegen und überprüfen den Ausbildungsstand der Medizinstudierenden anhand des Zeugnisses über die Zweite Ärztliche Prüfung beziehungsweise des Zulassungsbescheides nach § 10 Absatz 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

(3) Bei Studierenden oder Auszubildenden gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 prüft die Einsatzstelle vor Aufnahme des Freiwilligendienstes, ob die Person die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und lässt sich bei Bedarf entsprechende Nachweise vorlegen.

(4) Einschlägige arbeits-, tarifrechtliche sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen finden, soweit nicht in den vorgehenden Absätzen etwas Anderes geregelt ist, Anwendung, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) sowie das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 8

Dienstpflichten und Soziale Sicherung von Freiwilligen, die ein neues oder ergänzendes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen

(1) Freiwillige, die in keinem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen oder zur Erbringung des Freiwilligendienstes keiner Freistellung bedürfen, können

den Freiwilligendienst gegen Entgelt oder im Ehrenamt erbringen. In privaten Einsatzstellen ist für den Freiwilligendienst im Beschäftigungsverhältnis als Vergütung der jeweils direkt oder entsprechend anzuwendende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst anzuwenden. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen.

(2) Darüber hinaus gilt die Regelung des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Fürsorgepflicht der Einsatzstellen

Die anfordernden Einsatzstellen stellen den Freiwilligen für den gesamten Zeitraum des Freiwilligeneinsatzes die erforderliche Schutzausrüstung und sonstige für die Tätigkeit notwendige Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 1148

2224

Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Alevitischen Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2020 S. 1150

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
(UStAufteilVO)**

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 2, des § 5a Absatz 3 Satz 3 und des § 5d Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), von denen § 5a Absatz 3 Satz 3 und § 5d Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden sind, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der gemäß § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung sowie der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBl. I S. 2018) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt wird. Die aus Anlage 1 ersichtlichen Schlüsselzahlen werden hiermit festgesetzt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrags für das vierte Quartal 2020 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 8. Januar 2018 (GV. NRW. S. 25) anzuwenden.

§ 2

Auszuzahlende Beträge, Auszahlungstermine

(1) Die Höhe der Zahlungen ergibt sich für die ersten drei Quartale aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der jeweils geltenden Fassung berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt.

(2) Im Dezember ist jeweils eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe des Zahlungsbetrags für das dritte Quartal anzuweisen. Der Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung.

(3) Die Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen jeweils im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo. Die Abschlagszahlung gemäß Absatz 2 erfolgt im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember, die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo im Januar des Folgejahres.

§ 3

Berechnung und Zahlbarmachung

(1) Die Berechnung des Schlüssels nach § 1 und der Zahlungen nach § 2 sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

(2) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen leitet dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu. Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium die auszuzahlenden Beträge fest.

(3) Das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen erstellt anhand der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen übermittelten Berechnun-

gen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Bekanntgabe

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume durch Runderlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Absatz 3 festgelegten Terminen zuzuleiten.

§ 5

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 5d Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf neun Stellen hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind von dem für Finanzen zuständigen Ministerium und von dem für Kommunales zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes und der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung festzusetzen.

(3) Die Ausgleichszahlungen auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen sind zu den in § 2 Absatz 3 festgesetzten Terminen durchzuführen. Vor der Aufteilung sind Ausgleichsbeträge aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 31. Januar 2024 außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass die Rechtsverordnung des Bundes über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2024, 2025 und 2026 bis zum 1. Januar 2024 noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Aufteilung der Zahlungen gemäß § 2 weiterhin nach den in Anlage 1 dieser Verordnung festgesetzten Schlüsselzahlen. Die Zahlungen sind mit der nächstmöglichen ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

Düsseldorf, 8. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Für die Ministerin für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05111000	Düsseldorf, krfr. Stadt	0,065357285
05112000	Duisburg, krfr. Stadt	0,026364957
05113000	Essen, krfr. Stadt	0,037144218
05114000	Krefeld, krfr. Stadt	0,013701229
05116000	Mönchengladbach, krfr. Stadt	0,014694202
05117000	Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	0,009997506
05119000	Oberhausen, krfr. Stadt	0,010714065
05120000	Remscheid, krfr. Stadt	0,006911297
05122000	Solingen, krfr. Stadt	0,007970054
05124000	Wuppertal, krfr. Stadt	0,019026243
05154004	Bedburg-Hau	0,000593502
05154008	Emmerich am Rhein, Stadt	0,001460734
05154012	Geldern, Stadt	0,001578930
05154016	Goch, Stadt	0,001223126
05154020	Issum	0,000310013
05154024	Kalkar, Stadt	0,000408852
05154028	Kerken	0,000236687
05154032	Kevelaer, Stadt	0,001003887
05154036	Kleve, Stadt	0,002369814
05154040	Kranenburg	0,000231622
05154044	Rees, Stadt	0,000590669
05154048	Rheurdt	0,000068363
05154052	Straelen, Stadt	0,001143794
05154056	Uedem	0,000374128
05154060	Wachtendonk	0,000255849
05154064	Weeze	0,000586707
05158004	Erkrath, Stadt	0,001859921
05158008	Haan, Stadt	0,001689866
05158012	Heiligenhaus, Stadt	0,001262901
05158016	Hilden, Stadt	0,003116735
05158020	Langenfeld (Rhld.), Stadt	0,003801829
05158024	Mettmann, Stadt	0,001480603
05158026	Monheim am Rhein, Stadt	0,006957581
05158028	Ratingen, Stadt	0,006735323
05158032	Velbert, Stadt	0,004295809
05158036	Wülfrath, Stadt	0,000929284
05162004	Dormagen, Stadt	0,002822138
05162008	Grevenbroich, Stadt	0,003533505
05162012	Jüchen	0,000519301

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05162016	Kaarst, Stadt	0,001538727
05162020	Korschenbroich, Stadt	0,000979551
05162022	Meerbusch, Stadt	0,002233606
05162024	Neuss, Stadt	0,012440788
05162028	Rommerskirchen	0,000246911
05166004	Brüggen	0,000591110
05166008	Grefrath	0,000413432
05166012	Kempfen, Stadt	0,001929472
05166016	Nettetal, Stadt	0,001428645
05166020	Niederkrüchten	0,000307341
05166024	Schwalmtal	0,000556415
05166028	Tönisvorst, Stadt	0,001093237
05166032	Viersen, Stadt	0,003618313
05166036	Willich, Stadt	0,002454741
05170004	Alpen	0,000636762
05170008	Dinslaken, Stadt	0,002476852
05170012	Hamminkeln, Stadt	0,000918879
05170016	Hünxe	0,000531042
05170020	Kamp-Lintfort, Stadt	0,001358057
05170024	Moers, Stadt	0,004684500
05170028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,000940445
05170032	Rheinberg, Stadt	0,001524258
05170036	Schermbeck	0,000450370
05170040	Sonsbeck	0,000344130
05170044	Voerde (Niederrhein), Stadt	0,001195945
05170048	Wesel, Stadt	0,003217315
05170052	Xanten, Stadt	0,000533673
05314000	Bonn, krfr. Stadt	0,024717901
05315000	Köln, krfr. Stadt	0,091071590
05316000	Leverkusen, krfr. Stadt	0,009900417
05334002	Aachen, Stadt	0,017739094
05334004	Alsdorf, Stadt	0,001614672
05334008	Baesweiler, Stadt	0,000713963
05334012	Eschweiler, Stadt	0,002901396
05334016	Herzogenrath, Stadt	0,001599416
05334020	Monschau, Stadt	0,000511661
05334024	Roetgen	0,000210831
05334028	Simmerath	0,000544201
05334032	Stolberg (Rhld.), Stadt	0,002292831

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05334036	Würselen, Stadt	0,002197150
05358004	Aldenhoven	0,000398431
05358008	Düren, Stadt	0,005448551
05358012	Heimbach, Stadt	0,000090500
05358016	Hürtgenwald	0,000165489
05358020	Inden	0,000197125
05358024	Jülich, Stadt	0,002336377
05358028	Kreuzau	0,000507354
05358032	Langerwehe	0,000224630
05358036	Linnich, Stadt	0,000685012
05358040	Merzenich	0,000365798
05358044	Nideggen, Stadt	0,000174961
05358048	Niederzier	0,000684637
05358052	Nörvenich	0,000207124
05358056	Titz	0,000137168
05358060	Vettweiß	0,000126375
05362004	Bedburg, Stadt	0,000604628
05362008	Bergheim, Stadt	0,002745041
05362012	Brühl, Stadt	0,002097765
05362016	Elsdorf, Stadt	0,000668200
05362020	Erfstadt, Stadt	0,001439833
05362024	Frechen, Stadt	0,003231674
05362028	Hürth, Stadt	0,003780006
05362032	Kerpen, Stadt	0,003217191
05362036	Pulheim, Stadt	0,001862146
05362040	Wesseling, Stadt	0,002577941
05366004	Bad Münstereifel, Stadt	0,000512540
05366008	Blankenheim	0,000243418
05366012	Dahlem	0,000070490
05366016	Euskirchen, Stadt	0,003153236
05366020	Hellenthal	0,000425045
05366024	Kall	0,000542678
05366028	Mechernich, Stadt	0,000962717
05366032	Nettersheim	0,000217228
05366036	Schleiden, Stadt	0,000455571
05366040	Weilerswist	0,000644707
05366044	Zülpich, Stadt	0,000836652
05370004	Erkelenz, Stadt	0,001777963
05370008	Gangelt	0,000455710

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05370012	Geilenkirchen, Stadt	0,000995116
05370016	Heinsberg, Stadt	0,002060441
05370020	Hückelhoven, Stadt	0,001206148
05370024	Selfkant	0,000147744
05370028	Übach-Palenberg, Stadt	0,001245584
05370032	Waldfeucht	0,000167402
05370036	Wassenberg, Stadt	0,000350032
05370040	Wegberg, Stadt	0,000740935
05374004	Bergneustadt, Stadt	0,000707316
05374008	Engelskirchen	0,001150664
05374012	Gummersbach, Stadt	0,003988112
05374016	Hückeswagen, Stadt	0,000720976
05374020	Lindlar	0,000979714
05374024	Marienheide	0,000608161
05374028	Morsbach	0,000829969
05374032	Nümbrecht	0,000683895
05374036	Radevormwald, Stadt	0,001355338
05374040	Reichshof	0,001053269
05374044	Waldbröl, Stadt	0,000787524
05374048	Wiehl, Stadt	0,001775114
05374052	Wipperfürth, Stadt	0,001229306
05378004	Bergisch Gladbach, Stadt	0,004500774
05378008	Burscheid, Stadt	0,001036515
05378012	Kürten	0,000539578
05378016	Leichlingen (Rhld.), Stadt	0,000617884
05378020	Odenthal	0,000201709
05378024	Overath, Stadt	0,000970525
05378028	Rösrath, Stadt	0,000714054
05378032	Wermelskirchen, Stadt	0,001773591
05382004	Alfter	0,000388702
05382008	Bad Honnef, Stadt	0,000960478
05382012	Bornheim, Stadt	0,001491144
05382016	Eitorf	0,000749536
05382020	Hennef (Sieg), Stadt	0,001728908
05382024	Königswinter, Stadt	0,001178913
05382028	Lohmar, Stadt	0,001089566
05382032	Meckenheim, Stadt	0,001284417
05382036	Much	0,000449174
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	0,000535311

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05382044	Niederkassel, Stadt	0,000817095
05382048	Rheinbach, Stadt	0,001074964
05382052	Ruppichterath	0,000261924
05382056	Sankt Augustin, Stadt	0,002130188
05382060	Siegburg, Stadt	0,002672850
05382064	Swisttal	0,000303900
05382068	Troisdorf, Stadt	0,005098023
05382072	Wachtberg	0,000428989
05382076	Windeck	0,000337816
05512000	Bottrop, krfr. Stadt	0,004782923
05513000	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	0,011137764
05515000	Münster, krfr. Stadt	0,023861748
05554004	Ahaus, Stadt	0,002538995
05554008	Bocholt, Stadt	0,004518258
05554012	Borken, Stadt	0,002303892
05554016	Gescher, Stadt	0,001066416
05554020	Gronau (Westf.), Stadt	0,002810325
05554024	Heek	0,000389451
05554028	Heiden	0,000281789
05554032	Isselburg, Stadt	0,000462145
05554036	Legden	0,000270308
05554040	Raesfeld	0,000364745
05554044	Reken	0,000563369
05554048	Rhede, Stadt	0,000886252
05554052	Schöppingen	0,000308302
05554056	Stadtlohn, Stadt	0,001134049
05554060	Südlohn	0,000412503
05554064	Velen, Stadt	0,000382265
05554068	Vreden, Stadt	0,001354344
05558004	Ascheberg	0,000560313
05558008	Billerbeck, Stadt	0,000502429
05558012	Coesfeld, Stadt	0,002199361
05558016	Dülmen, Stadt	0,001827978
05558020	Havixbeck	0,000326531
05558024	Lüdinghausen, Stadt	0,001083434
05558028	Nordkirchen	0,000431240
05558032	Nottuln	0,000580335
05558036	Olfen, Stadt	0,000406019
05558040	Rosendahl	0,000486056

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05558044	Senden	0,000626019
05562004	Castrop-Rauxel, Stadt	0,002127029
05562008	Datteln, Stadt	0,001310626
05562012	Dorsten, Stadt	0,002523832
05562014	Gladbeck, Stadt	0,002550387
05562016	Haltern am See, Stadt	0,001144654
05562020	Herten, Stadt	0,002542157
05562024	Marl, Stadt	0,005711872
05562028	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,000625067
05562032	Recklinghausen, Stadt	0,005327618
05562036	Waltrop, Stadt	0,000871076
05566004	Altenberge	0,000623909
05566008	Emsdetten, Stadt	0,002126449
05566012	Greven, Stadt	0,002007511
05566016	Hörstel, Stadt	0,000901602
05566020	Hopsten	0,000213584
05566024	Horstmar, Stadt	0,000215119
05566028	Ibbenbüren, Stadt	0,002565513
05566032	Ladbergen	0,000308413
05566036	Laer	0,000171413
05566040	Lengerich, Stadt	0,001536392
05566044	Lienen	0,000178844
05566048	Lotte	0,000602924
05566052	Metelen	0,000164048
05566056	Mettingen	0,000532734
05566060	Neuenkirchen	0,000461849
05566064	Nordwalde	0,000364045
05566068	Ochtrup, Stadt	0,000935989
05566072	Recke	0,000269309
05566076	Rheine, Stadt	0,003955494
05566080	Saerbeck	0,000372885
05566084	Steinfurt, Stadt	0,001266607
05566088	Tecklenburg, Stadt	0,000506182
05566092	Westerkappeln	0,000445764
05566096	Wettringen	0,000272667
05570004	Ahlen, Stadt	0,002256320
05570008	Beckum, Stadt	0,002031781
05570012	Beelen	0,000303371
05570016	Drensteinfurt, Stadt	0,000297183

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05570020	Ennigerloh, Stadt	0,000776324
05570024	Everswinkel	0,000417851
05570028	Oelde, Stadt	0,001702153
05570032	Ostbevern	0,000412005
05570036	Sassenberg, Stadt	0,000624198
05570040	Sendenhorst, Stadt	0,000602696
05570044	Telgte, Stadt	0,000902979
05570048	Wadersloh	0,000378911
05570052	Warendorf, Stadt	0,001739548
05711000	Bielefeld, krfr. Stadt	0,021966975
05754004	Borgholzhausen, Stadt	0,000544713
05754008	Gütersloh, Stadt	0,007585580
05754012	Halle (Westf.), Stadt	0,002182277
05754016	Harsewinkel, Stadt	0,001720257
05754020	Herzebrock-Clarholz	0,000951003
05754024	Langenberg	0,000262540
05754028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,003034093
05754032	Rietberg, Stadt	0,001861005
05754036	Schloß Holte-Stukenbrock, St.	0,001293104
05754040	Steinhagen	0,001252487
05754044	Verl, Stadt	0,002568261
05754048	Versmold, Stadt	0,001161128
05754052	Werther (Westf.), Stadt	0,000428026
05758004	Bünde, Stadt	0,001985655
05758008	Enger, Stadt	0,000747989
05758012	Herford, Stadt	0,004487059
05758016	Hiddenhausen	0,000693809
05758020	Kirchlengern	0,001020057
05758024	Löhne, Stadt	0,001820870
05758028	Rödinghausen	0,000765455
05758032	Spenge, Stadt	0,000395278
05758036	Vlotho, Stadt	0,000882665
05762004	Bad Driburg, Stadt	0,000793088
05762008	Beverungen, Stadt	0,000368974
05762012	Borgentreich, Stadt	0,000200298
05762016	Brakel, Stadt	0,000751738
05762020	Höxter, Stadt	0,001344613
05762024	Marienmünster, Stadt	0,000136972
05762028	Nieheim, Stadt	0,000130774

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05762032	Steinheim, Stadt	0,000501076
05762036	Warburg, Stadt	0,001151719
05762040	Willebadessen, Stadt	0,000111775
05766004	Augustdorf	0,000282837
05766008	Bad Salzuflen, Stadt	0,002547157
05766012	Barntrup, Stadt	0,000341180
05766016	Blomberg, Stadt	0,001282266
05766020	Detmold, Stadt	0,004215950
05766024	Dörentrup	0,000279744
05766028	Extertal	0,000477875
05766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,000413235
05766036	Kalletal	0,000308084
05766040	Lage, Stadt	0,000862652
05766044	Lemgo, Stadt	0,002303934
05766048	Leopoldshöhe	0,000699703
05766052	Lügde, Stadt	0,000249172
05766056	Oerlinghausen, Stadt	0,000562918
05766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,000170807
05766064	Schlangen	0,000225292
05770004	Bad Oeynhausen, Stadt	0,003074985
05770008	Espelkamp, Stadt	0,001873509
05770012	Hille	0,000441452
05770016	Hüllhorst	0,000576987
05770020	Lübbecke, Stadt	0,001787804
05770024	Minden, Stadt	0,005313375
05770028	Petershagen, Stadt	0,000534331
05770032	Porta Westfalica, Stadt	0,001917156
05770036	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,000399999
05770040	Rahden, Stadt	0,000618657
05770044	Stemwede	0,000871217
05774004	Altenbeken	0,000152383
05774008	Bad Lippspringe, Stadt	0,000502867
05774012	Borchen	0,000295267
05774016	Büren, Stadt	0,000870730
05774020	Delbrück, Stadt	0,001250134
05774024	Hövelhof	0,000854283
05774028	Lichtenau, Stadt	0,000295644
05774032	Paderborn, Stadt	0,008944978
05774036	Salzkotten, Stadt	0,000954287

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05774040	Bad Wünnenberg, Stadt	0,000611362
05911000	Bochum, krfr. Stadt	0,017662352
05913000	Dortmund, krfr. Stadt	0,033549468
05914000	Hagen, krfr. Stadt	0,010622078
05915000	Hamm, krfr. Stadt	0,007741801
05916000	Herne, krfr. Stadt	0,006180457
05954004	Breckerfeld, Stadt	0,000248898
05954008	Ennepetal, Stadt	0,002382337
05954012	Gevensberg, Stadt	0,001505426
05954016	Hattingen, Stadt	0,001992962
05954020	Herdecke, Stadt	0,001096897
05954024	Schwelm, Stadt	0,001650507
05954028	Sprockhövel, Stadt	0,001151684
05954032	Wetter (Ruhr), Stadt	0,001896311
05954036	Witten, Stadt	0,005292722
05958004	Arnsberg, Stadt	0,004409940
05958008	Bestwig	0,000566342
05958012	Brilon, Stadt	0,001862373
05958016	Eslohe (Sauerland)	0,000383621
05958020	Hallenberg, Stadt	0,000288241
05958024	Marsberg, Stadt	0,001021133
05958028	Medebach, Stadt	0,000371322
05958032	Meschede, Stadt	0,001748039
05958036	Olsberg, Stadt	0,001020202
05958040	Schmallenberg, Stadt	0,001242404
05958044	Sundern (Sauerland), Stadt	0,001428295
05958048	Winterberg, Stadt	0,000518588
05962004	Altena, Stadt	0,000815302
05962008	Balve, Stadt	0,000434965
05962012	Halver, Stadt	0,000874805
05962016	Hemer, Stadt	0,002174054
05962020	Herscheid	0,000290550
05962024	Iserlohn, Stadt	0,005222842
05962028	Kierspe, Stadt	0,000629867
05962032	Lüdenscheid, Stadt	0,005686707
05962036	Meinerzhagen, Stadt	0,001467828
05962040	Menden (Sauerland), Stadt	0,002471055
05962044	Nachrodt-Wiblingwerde	0,000160187
05962048	Neuenrade, Stadt	0,000602911

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05962052	Plettenberg, Stadt	0,002103413
05962056	Schalksmühle	0,000827753
05962060	Werdohl, Stadt	0,001096689
05966004	Attendorn, Stadt	0,002317391
05966008	Drolshagen, Stadt	0,000530251
05966012	Finnentrop	0,000760124
05966016	Kirchhundem	0,000559587
05966020	Lennestadt, Stadt	0,001483543
05966024	Olpe, Stadt	0,001796408
05966028	Wenden	0,000971668
05970004	Bad Berleburg, Stadt	0,001202862
05970008	Burbach	0,001644975
05970012	Erndtebrück	0,000512279
05970016	Freudenberg, Stadt	0,000890199
05970020	Hilchenbach, Stadt	0,000798806
05970024	Kreuztal, Stadt	0,002010861
05970028	Bad Laasphe, Stadt	0,000620562
05970032	Netphen, Stadt	0,001022761
05970036	Neunkirchen	0,000944334
05970040	Siegen, Stadt	0,006641371
05970044	Wilnsdorf	0,000973010
05974004	Anröchte	0,000483670
05974008	Bad Sassendorf	0,000315753
05974012	Ense	0,000751442
05974016	Erwitte, Stadt	0,000813492
05974020	Geseke, Stadt	0,000662830
05974024	Lippetal	0,000264856
05974028	Lippstadt, Stadt	0,004818807
05974032	Möhnesee	0,000333391
05974036	Rüthen, Stadt	0,000384567
05974040	Soest, Stadt	0,002918906
05974044	Warstein, Stadt	0,001429586
05974048	Welter	0,000172132
05974052	Werl, Stadt	0,001255437
05974056	Wickede (Ruhr)	0,000742453
05978004	Bergkamen, Stadt	0,001508278
05978008	Bönen	0,001173425
05978012	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	0,000588563
05978016	Holzwickede	0,001581208

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023**Anlage 1 zu § 1**

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05978020	Kamen, Stadt	0,001619013
05978024	Lünen, Stadt	0,003849922
05978028	Schwerte, Stadt	0,002158903
05978032	Selm, Stadt	0,000640006
05978036	Unna, Stadt	0,003722772
05978040	Werne, Stadt	0,001558931
	NRW	1,000000000

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023
(EStGemAntVO 2021, 2022 und 2023)**

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 2, 4 Absatz 2, §§ 5 und 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer**

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 auf die einzelnen Gemeinden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schlüssel aufgeteilt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrages für das vierte Quartal 2020 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) anzuwenden.

§ 2

Auszuzahlende Beträge, Auszahlungstermine

(1) Die Höhe der Zahlungen ist für die ersten drei Quartale unter Berücksichtigung des vierteljährlichen Ist-Aufkommens an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer sowie des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zu berechnen.

(2) Im Dezember ist jeweils eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe von 110 Prozent der Zahlung für das dritte Quartal anzuweisen. Der Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ergibt sich aus der berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im jeweiligen Zeitraum abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung.

(3) Die Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen jeweils im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo. Die Abschlagszahlung gemäß Absatz 2 erfolgt im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember. Die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo im Januar des Folgejahres.

§ 3

Berechnung und Zahlbarmachung

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1, Zahlungen nach § 2, Ausgleichsbeträge nach § 6 und die Gewerbesteuerumlage sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zu berechnen.

(2) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen leitet dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu. Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium die auszuzahlenden Beträge fest.

(3) Das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen erstellt anhand der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen übermittelten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

**Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(Gewerbesteuerumlage)**

(1) Die Gemeinden melden dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bis zu den in Anlage 2 festgesetzten Terminen zur Berechnung der auf Grund von § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), anfallenden Gewerbesteuerumlagen des gesamten Kalenderjahres für die Abrechnung und der drei vorhergehenden Kalendervierteljahre für die Abschlagszahlungen jeweils das Gewerbesteueristaufkommen und den Hebesatz im jeweiligen Meldezeitraum. Die Meldungen sind über das vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Online-Formular abzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium die Form der Meldungen.

(2) Die Gewerbesteuerumlage ist mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen.

(3) Vorauszahlungen auf die Abrechnung sind im jeweils vierten Quartal zu den in § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Terminen in Höhe der Abschlagszahlungen für das jeweils dritte Quartal zu leisten, jedoch nicht mehr als der nach § 2 Absatz 2 Satz 1 jeweils anzuweisende Betrag.

(4) Die Abrechnung erfolgt zu dem in § 2 Absatz 3 festgesetzten Termin.

§ 5

Bekanntgabe

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Einkommensteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume durch Runderlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Absatz 3 festgelegten Terminen zuzuleiten.

§ 6

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind von dem für Finanzen zuständigen Ministerium und von dem für Kommunales zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes und der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBl. I S. 1017) festzusetzen.

(3) Der Ausgleich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen ist zu den in § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Terminen durchzuführen. Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 7**Berichtigung der Gewerbesteuerumlage**

(1) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge, die sich durch eine fehlerhafte Meldung oder eine Änderung der Berechnungsgrundlagen ergeben, sind dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen unter Angabe der geänderten Berechnungsgrundlagen über das vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Online-Formular anzuzeigen. Die Meldungen sind bis zum 15. November, der auf die Feststellung der fehlerhaften Berechnung folgt, vorzulegen. Für die Meldungen gelten § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge nach Absatz 1 werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung für die Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 31. Januar 2024 außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 nicht bis zum 31. Januar 2024 in Kraft getreten ist, gilt diese Verordnung über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus solange fort, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2025. Die Abschlagszahlungen, die zu den in § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Terminen fällig werden, sind mit der ersten ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

Düsseldorf, 8. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Für die Ministerin für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05111000	Düsseldorf, Stadt	0,0428098
05112000	Duisburg, Stadt	0,0213865
05113000	Essen, Stadt	0,0308693
05114000	Krefeld, Stadt	0,0121323
05116000	Mönchengladbach, Stadt	0,0127343
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,0101078
05119000	Oberhausen, Stadt	0,0100701
05120000	Remscheid, Stadt	0,0057658
05122000	Solingen, Klingenstadt	0,0088861
05124000	Wuppertal, Stadt	0,0181552
05314000	Bonn, Stadt	0,0222882
05315000	Köln, Stadt	0,0679246
05316000	Leverkusen, Stadt	0,0096502
05512000	Bottrop, Stadt	0,006047
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	0,0099908
05515000	Münster, Stadt	0,0196655
05711000	Bielefeld, Stadt	0,0171936
05911000	Bochum, Stadt	0,0192118
05913000	Dortmund, Stadt	0,0290661
05914000	Hagen, Stadt der FernUniversität	0,0088463
05915000	Hamm, Stadt	0,0077942
05916000	Herne, Stadt	0,00657

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05154004	Bedburg-Hau	0,0007172
05154008	Emmerich am Rhein, Stadt	0,0012265
05154012	Geldern, Stadt	0,0017886
05154016	Goch, Stadt	0,001596
05154020	Issum	0,0006887
05154024	Kalkar, Stadt	0,0006854
05154028	Kerken	0,0007999
05154032	Kevelaer, Stadt	0,0013864
05154036	Kleve, Stadt	0,002178
05154040	Kranenburg	0,0003712
05154044	Rees, Stadt	0,0010667
05154048	Rheurdt	0,0004383
05154052	Straelen, Stadt	0,0008735
05154056	Uedem	0,0004294
05154060	Wachtendonk	0,0004938
05154064	Weeze	0,0004255
05158004	Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt	0,0028252
05158008	Haan, Stadt	0,002147
05158012	Heiligenhaus, Stadt	0,0015741
05158016	Hilden, Stadt	0,0036932
05158020	Langenfeld (Rheinland), Stadt	0,0042534
05158024	Mettmann, Stadt	0,0026474

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05158026	Monheim am Rhein, Stadt	0,0023759
05158028	Ratingen, Stadt	0,0062981
05158032	Velbert, Stadt	0,0046137
05158036	Wülfrath, Stadt	0,0013431
05162004	Dormagen, Stadt	0,0041571
05162008	Grevenbroich, Stadt	0,0040076
05162012	Jüchen	0,0014901
05162016	Kaarst, Stadt	0,0030973
05162020	Korschenbroich, Stadt	0,0025474
05162022	Meerbusch, Stadt	0,00444
05162024	Neuss, Stadt	0,0093343
05162028	Rommerskirchen	0,0009656
05166004	Brüggen, Burggemeinde	0,0008815
05166008	Grefrath, Sport- und Freizeitgemeinde	0,0008825
05166012	Kempen, Stadt	0,0022752
05166016	Nettetal, Stadt	0,0020932
05166020	Niederkrüchten	0,0008588
05166024	Schwalmtal	0,0011612
05166028	Tönisvorst, Stadt	0,001924
05166032	Viersen, Stadt	0,0038803
05166036	Willich, Stadt	0,0034624
05170004	Alpen	0,0008292

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05170008	Dinslaken, Stadt	0,0039938
05170012	Hamminkeln, Stadt	0,0015801
05170016	Hünxe	0,0009097
05170020	Kamp-Lintfort, Stadt	0,0016147
05170024	Moers, Stadt	0,005583
05170028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,00159
05170032	Rheinberg, Stadt	0,0019969
05170036	Schermbeck	0,0008955
05170040	Sonsbeck	0,0004934
05170044	Voerde (Niederrhein), Stadt	0,0019028
05170048	Wesel, Stadt	0,0031337
05170052	Xanten, Stadt	0,0012342
05334002	Aachen, Stadt	0,0133111
05334004	Alsdorf, Stadt	0,0020063
05334008	Baesweiler, Stadt	0,0013264
05334012	Eschweiler, Stadt	0,0027914
05334016	Herzogenrath, Stadt	0,0025511
05334020	Monschau, Stadt	0,0006775
05334024	Roetgen, Tor zur Eifel	0,0006514
05334028	Simmerath	0,0009015
05334032	Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	0,0028478
05334036	Würselen, Stadt	0,002247

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05358004	Aldenhoven	0,0007183
05358008	Düren, Stadt	0,0038993
05358012	Heimbach, Stadt	0,0002213
05358016	Hürtgenwald	0,0005552
05358020	Inden	0,0004785
05358024	Jülich, Stadt	0,001932
05358028	Kreuzau	0,0010655
05358032	Langerwehe	0,0009149
05358036	Linnich, Stadt	0,0007164
05358040	Merzenich	0,0005942
05358044	Nideggen, Stadt	0,0006196
05358048	Niederzier	0,0008009
05358052	Nörvenich	0,0006503
05358056	Titz	0,0005475
05358060	Vettweiß	0,0005552
05362004	Bedburg, Stadt	0,0015385
05362008	Bergheim, Stadt	0,0033385
05362012	Brühl, Stadt	0,0028695
05362016	Elsdorf, Stadt	0,001253
05362020	Erfstadt, Stadt	0,0033499
05362024	Frechen, Stadt	0,0034475
05362028	Hürth, Stadt	0,0041065

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05362032	Kerpen, Kolpingstadt	0,003844
05362036	Pulheim, Stadt	0,0041049
05362040	Wesseling, Stadt	0,0019843
05366004	Bad Münstereifel, Stadt	0,0010319
05366008	Blankenheim	0,0003902
05366012	Dahlem	0,0002043
05366016	Euskirchen, Stadt	0,0031278
05366020	Hellenthal	0,0003802
05366024	Kall	0,0005889
05366028	Mechernich, Stadt	0,0015334
05366032	Nettersheim	0,0004379
05366036	Schleiden, Stadt	0,0006455
05366040	Weilerswist	0,0011846
05366044	Zülpich, Stadt	0,0011599
05370004	Erkelenz, Stadt	0,0026345
05370008	Gangelt	0,0005821
05370012	Geilenkirchen, Stadt	0,0013611
05370016	Heinsberg, Stadt	0,001955
05370020	Hückelhoven, Stadt	0,001677
05370024	Selfkant	0,0003717
05370028	Übach-Palenberg, Stadt	0,0010637
05370032	Waldfeucht	0,0004311

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05370036	Wassenberg, Stadt	0,0009146
05370040	Wegberg, Stadt	0,0016672
05374004	Bergneustadt, Stadt	0,0008706
05374008	Engelskirchen	0,0011552
05374012	Gummersbach, Stadt	0,0025868
05374016	Hückeswagen, Schloss-Stadt	0,0009018
05374020	Lindlar	0,0013553
05374024	Marienheide	0,000753
05374028	Morsbach	0,0005362
05374032	Nümbrecht	0,0009375
05374036	Radevormwald, Stadt auf der Höhe	0,0012728
05374040	Reichshof	0,0010255
05374044	Waldbröl, Stadt	0,0008189
05374048	Wiehl, Stadt	0,0015477
05374052	Wipperfürth, Hansestadt	0,0013143
05378004	Bergisch Gladbach, Stadt	0,0076593
05378008	Burscheid, Stadt	0,0012607
05378012	Kürten	0,0013115
05378016	Leichlingen (Rheinland), Blütenstadt	0,0020531
05378020	Odenthal	0,0012855
05378024	Overath, Stadt	0,0017747
05378028	Rösrath, Stadt	0,002104

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05378032	Wermelskirchen, Stadt	0,0022616
05382004	Alfter	0,0016674
05382008	Bad Honnef, Stadt	0,0018003
05382012	Bornheim, Stadt	0,0034179
05382016	Eitorf	0,0009778
05382020	Hennef (Sieg), Stadt	0,0031754
05382024	Königswinter, Stadt	0,0030316
05382028	Lohmar, Stadt	0,0021087
05382032	Meckenheim, Stadt	0,0017283
05382036	Much	0,000899
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	0,0013758
05382044	Niederkassel, Stadt	0,0026274
05382048	Rheinbach, Stadt	0,0018728
05382052	Ruppichteroth	0,0005656
05382056	Sankt Augustin, Stadt	0,0036345
05382060	Siegburg, Stadt	0,0025385
05382064	Swisttal	0,0012277
05382068	Troisdorf, Stadt	0,004477
05382072	Wachtberg	0,001587
05382076	Windeck	0,0009111
05554004	Ahaus, Stadt	0,0020889
05554008	Bocholt, Stadt	0,0039531

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05554012	Borken, Stadt	0,0022701
05554016	Gescher, Glockenstadt	0,000871
05554020	Gronau (Westf.), Stadt	0,0018709
05554024	Heck	0,0004172
05554028	Heiden	0,000472
05554032	Isselburg, Stadt	0,0005121
05554036	Legden	0,0003461
05554040	Raesfeld	0,0006766
05554044	Reken	0,0008733
05554048	Rhede, Stadt	0,0011217
05554052	Schöppingen	0,000338
05554056	Stadtlohn, Stadt	0,001081
05554060	Südlohn	0,0004609
05554064	Velen, Stadt	0,0007082
05554068	Vreden, Stadt	0,001212
05558004	Ascheberg	0,00094
05558008	Billerbeck, Stadt	0,0007226
05558012	Coesfeld, Stadt	0,0021249
05558016	Dülmen, Stadt	0,0026564
05558020	Havixbeck	0,000783
05558024	Lüdinghausen, Stadt	0,0015125
05558028	Nordkirchen	0,0006424

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05558032	Nottuln	0,0012791
05558036	Olfen, Stadt	0,0007794
05558040	Rosendahl	0,0005696
05558044	Senden	0,0012883
05562004	Castrop-Rauxel, Stadt	0,0036705
05562008	Datteln, Stadt	0,0016833
05562012	Dorsten, Stadt	0,0041207
05562014	Gladbeck, Stadt	0,0034302
05562016	Haltern am See, Stadt	0,0026124
05562020	Herten, Stadt	0,0028054
05562024	Marl, Stadt	0,0042002
05562028	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,0013742
05562032	Recklinghausen, Stadt	0,0059439
05562036	Waltrop, Stadt	0,0016432
05566004	Altenberge	0,0007335
05566008	Emsdetten, Stadt	0,0020007
05566012	Greven, Stadt	0,0020844
05566016	Hörstel, Stadt	0,0010396
05566020	Hopsten	0,0003787
05566024	Horstmar, Stadt der Burgmannshöfe	0,0003361
05566028	Ibbenbüren, Stadt	0,0026638
05566032	Ladbergen	0,0003645

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05566036	Laer	0,000393
05566040	Lengerich, Stadt	0,0010808
05566044	Lienen	0,0004811
05566048	Lotte	0,0007188
05566052	Metelen	0,0003072
05566056	Mettingen	0,0006164
05566060	Neuenkirchen	0,0007271
05566064	Nordwalde	0,000516
05566068	Ochtrup, Stadt	0,000964
05566072	Recke	0,000549
05566076	Rheine, Stadt	0,0037795
05566080	Saerbeck, NRW-Klimakommune	0,0004038
05566084	Steinfurt, Stadt	0,0017356
05566088	Tecklenburg, Stadt	0,0005508
05566092	Westerkappeln	0,0005892
05566096	Wettringen	0,0004307
05570004	Ahlen, Stadt	0,0022408
05570008	Beckum, Stadt	0,0019078
05570012	Beelen	0,0003214
05570016	Drensteinfurt, Stadt	0,0010757
05570020	Ennigerloh, Stadt	0,0010841
05570024	Everswinkel	0,0006068

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05570028	Oelde, Stadt	0,0017494
05570032	Ostbevern	0,0006035
05570036	Sassenberg, Stadt	0,000739
05570040	Sendenhorst, Stadt	0,0007977
05570044	Telgte, Stadt	0,0012666
05570048	Wadersloh	0,0006895
05570052	Warendorf, Stadt	0,0021846
05754004	Borgholzhausen, Stadt	0,0004789
05754008	Gütersloh, Stadt	0,0057043
05754012	Halle (Westf.), Stadt	0,0012377
05754016	Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt	0,0012899
05754020	Herzebrock-Clarholz	0,0009509
05754024	Langenberg	0,000471
05754028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,0026461
05754032	Rietberg, Stadt	0,0016463
05754036	Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,0015314
05754040	Steinhagen	0,0012459
05754044	Verl, Stadt	0,0015688
05754048	Versmold, Stadt	0,0010774
05754052	Werther (Westf.), Stadt	0,0006961
05758004	Bünde, Stadt	0,0023786
05758008	Enger, Widukindstadt	0,0011697

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05758012	Herford, Hansestadt	0,0032971
05758016	Hiddenhausen	0,0011245
05758020	Kirchlengern	0,0008688
05758024	Löhne, Stadt	0,0020209
05758028	Rödinghausen	0,0005511
05758032	Spence, Stadt	0,0008074
05758036	Vlotho, Stadt	0,0010305
05762004	Bad Driburg, Stadt	0,0008696
05762008	Beverungen, Stadt	0,0005792
05762012	Borgentreich, Orgelstadt	0,0004479
05762016	Brakel, Stadt	0,0007247
05762020	Höxter, Stadt	0,0014728
05762024	Marienmünster, Stadt	0,0002519
05762028	Nieheim, Stadt	0,0002751
05762032	Steinheim, Stadt	0,0006108
05762036	Warburg, Hansestadt	0,0012259
05762040	Willebadessen, Stadt	0,0003386
05766004	Augustdorf	0,0003884
05766008	Bad Salzuflen, Stadt	0,0027231
05766012	Barntrup, Stadt	0,0004284
05766016	Blomberg, Stadt	0,0008253
05766020	Detmold, Stadt	0,003958

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05766024	Dörentrup	0,0004074
05766028	Extertal	0,0005767
05766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,0007837
05766036	Kalletal	0,0006554
05766040	Lage, Stadt	0,0016467
05766044	Lemgo, Stadt	0,0022017
05766048	Leopoldshöhe	0,0009406
05766052	Lügde, Stadt der Osterräder	0,0004857
05766056	Oerlinghausen, Stadt	0,0010361
05766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,0004046
05766064	Schlangen	0,0004595
05770004	Bad Oeynhausen, Stadt	0,0025888
05770008	Espelkamp, Stadt	0,0009832
05770012	Hille	0,0009305
05770016	Hüllhorst	0,0007199
05770020	Lübbecke, Stadt	0,0013897
05770024	Minden, Stadt	0,0040549
05770028	Petershagen, Stadt	0,0013184
05770032	Porta Westfalica, Stadt	0,0019138
05770036	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,0006342
05770040	Rahden, Stadt	0,0008118
05770044	Stemwede	0,0006938

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05774004	Altenbeken	0,0004661
05774008	Bad Lippspringe, Stadt	0,0007546
05774012	Borchen	0,0007716
05774016	Büren, Stadt	0,001108
05774020	Delbrück, Stadt	0,0016226
05774024	Hövelhof, Sennegemeinde	0,0008953
05774028	Lichtenau, Stadt	0,0005623
05774032	Paderborn, Stadt	0,0080411
05774036	Salzkotten, Stadt	0,0014025
05774040	Bad Wünnenberg, Stadt	0,0006653
05954004	Breckerfeld, Hansestadt	0,0005838
05954008	Ennepetal, Stadt der Kluterthöhle	0,0017834
05954012	Gevelsberg, Stadt	0,0017906
05954016	Hattingen, Stadt	0,0032579
05954020	Herdecke, Stadt	0,0016055
05954024	Schwelm, Stadt	0,0015665
05954028	Sprockhövel, Stadt	0,0018111
05954032	Wetter (Ruhr), Stadt	0,0017294
05954036	Witten, Stadt	0,0053048
05958004	Arnsberg, Stadt	0,0041176
05958008	Bestwig	0,000571
05958012	Brilon, Stadt	0,0014296

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
 Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05958016	Eslohe (Sauerland)	0,0004881
05958020	Hallenberg, Stadt	0,0002155
05958024	Marsberg, Stadt	0,0010037
05958028	Medebach, Hansestadt	0,0003839
05958032	Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	0,0016319
05958036	Olsberg, Stadt	0,0007974
05958040	Schmallenberg, Stadt	0,0013006
05958044	Sundern (Sauerland), Stadt	0,0015602
05958048	Winterberg, Stadt	0,0006438
05962004	Altena, Stadt	0,0009217
05962008	Balve, Stadt	0,0006849
05962012	Halver, Stadt	0,0009735
05962016	Hemer, Stadt	0,0018529
05962020	Herscheid	0,00048
05962024	Iserlohn, Stadt	0,0048535
05962028	Kierspe, Stadt	0,0008457
05962032	Lüdenscheid, Stadt	0,0040633
05962036	Meinerzhagen, Stadt	0,0011147
05962040	Menden (Sauerland), Stadt	0,0029072
05962044	Nachrodt-Wiblingwerde	0,0003695
05962048	Neuenrade, Stadt	0,000724
05962052	Plettenberg, Stadt	0,0015363

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro**Anlage 1** zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05962056	Schalksmühle	0,0007074
05962060	Werdohl, Stadt	0,0008607
05966004	Attendorn, Hansestadt	0,0015436
05966008	Drolshagen, Stadt	0,0007841
05966012	Finnentrop	0,0009755
05966016	Kirchhundem	0,0006838
05966020	Lenne Stadt, Stadt	0,0014253
05966024	Olpe, Stadt	0,0016488
05966028	Wenden	0,0012608
05970004	Bad Berleburg, Stadt	0,001122
05970008	Burbach	0,0008302
05970012	Erndtebrück	0,0004454
05970016	Freudenberg, Stadt	0,0011408
05970020	Hilchenbach, Stadt	0,0009252
05970024	Kreuztal, Stadt	0,0016797
05970028	Bad Laasphe, Stadt	0,0008034
05970032	Netphen, Stadt	0,0014888
05970036	Neunkirchen	0,0007119
05970040	Siegen, Universitätsstadt	0,0053491
05970044	Wilnsdorf	0,0013432
05974004	Anröchte	0,0006082
05974008	Bad Sassendorf	0,0006265

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05974012	Ense	0,0007594
05974016	Erwitte, Stadt	0,0009334
05974020	Geseke, Stadt	0,001072
05974024	Lippetal	0,0006866
05974028	Lippstadt, Stadt	0,0037776
05974032	Möhnesee	0,0007203
05974036	Rüthen, Stadt	0,0006042
05974040	Soest, Stadt	0,0027271
05974044	Warstein, Stadt	0,0014471
05974048	Welter	0,0007092
05974052	Werl, Stadt	0,0014652
05974056	Wickede (Ruhr)	0,0005844
05978004	Bergkamen, Stadt	0,0020601
05978008	Bönen	0,0008216
05978012	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	0,0012494
05978016	Holzwickede	0,001059
05978020	Kamen, Stadt	0,0021982
05978024	Lünen, Stadt	0,0037658
05978028	Schwerte, Hansestadt an der Ruhr	0,0028355
05978032	Selm, Stadt	0,0013584
05978036	Unna, Stadt	0,0034417
05978040	Werne, Stadt	0,0017631

Schlüsselzahlen 2021 bis 2023
Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
NRW		1,0000000

Anlage 2 zu § 4

Die Gewerbesteuerumlage ist bis zu den folgenden Terminen dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen auf elektronischem Weg zu melden:

Haushaltsjahr 2021

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	9. April 2021
2. Quartal am	9. Juli 2021
3. Quartal am	8. Oktober 2021
Schlussabrechnung am	11. Januar 2022

Haushaltsjahr 2022

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	11. April 2022
2. Quartal am	11. Juli 2022
3. Quartal am	11. Oktober 2022
Schlussabrechnung am	10. Januar 2023

Haushaltsjahr 2023

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	12. April 2023
2. Quartal am	11. Juli 2023
3. Quartal am	11. Oktober 2023
Schlussabrechnung am	10. Januar 2024

Haushaltsjahr 2024

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	10. April 2024
2. Quartal am	10. Juli 2024
3. Quartal am	9. Oktober 2024
Schlussabrechnung am	10. Januar 2025

7134

**Verordnung
über die amtliche Grundstückswertermittlung
Nordrhein-Westfalen
(Grundstückswertermittlungsverordnung
Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW)**

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund des § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Auftrag

- § 1 Zweck
- § 2 Behörden
- § 3 Grundsätze

Teil 2

Organisation

Abschnitt 1

Gutachterausschüsse

- § 4 Bildung und Bezeichnung
- § 5 Mitglieder
- § 6 Pflichten
- § 7 Amtszeit
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Verfahrensgrundsätze
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Entschädigung
- § 12 Kosten
- § 13 Aufsicht

Abschnitt 2

Oberer Gutachterausschuss

- § 14 Bildung und Bezeichnung
- § 15 Mitglieder
- § 16 Pflichten
- § 17 Amtszeit
- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Verfahrensgrundsätze
- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Entschädigung
- § 22 Kosten
- § 23 Aufsicht

Abschnitt 3

Zusammenarbeit

- § 24 Einheitlichkeit
- § 25 Regionale und überregionale Leistungen
- § 26 Aus- und Fortbildung
- § 27 Unterstützung

Teil 3

Aufgaben

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 28 Leistungsbestandteile
- § 29 Leistungsrahmen
- § 30 Erhebung

§ 31 Führung

§ 32 Bereitstellung

Abschnitt 2

Datensammlungen

- § 33 Kaufpreissammlung
- § 34 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- § 35 Miet- und Pachtpreissammlung
- § 36 Sonstige Datensammlungen

Abschnitt 3

Produkte

- § 37 Bodenrichtwerte
- § 38 Immobilienrichtwerte
- § 39 Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten
- § 40 Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten
- § 41 Örtliche Grundstücksmarktberichte
- § 42 Landesweiter Grundstücksmarktbericht
- § 43 Länderübergreifender Grundstücksmarktbericht
- § 44 Sonstige Produkte

Abschnitt 4

Bewertungen

- § 45 Gutachten
- § 46 Obergutachten
- § 47 Sonstige Bewertungen

Teil 4

Aufgabenzuordnung

Abschnitt 1

Gutachterausschüsse

- § 48 Datensammlungen
- § 49 Produkte
- § 50 Bewertungen
- § 51 Geschäftsstelle

Abschnitt 2

Oberer Gutachterausschuss

- § 52 Datensammlungen
- § 53 Produkte
- § 54 Bewertungen
- § 55 Geschäftsstelle

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 56 Übersichten
- § 57 Experimentierklausel
- § 58 Übergangsvorschriften
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht über die Aufgaben und Zuständigkeiten nach Teil 3 und 4
- Anlage 2 Übersicht über die Ermittlungsstichtage und Lieferfristen nach Teil 3 Abschnitt 3
- Anlage 3 Leistungskatalog
- Anlage 4 Inhalt der Kaufpreissammlung
- Anlage 5 Verfahren zur Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung
- Anlage 6 Inhalt der Miet- und Pachtpreissammlung
- Anlage 7 Gliederung der Grundstücksmarktberichte

Teil 1

Auftrag

§ 1

Zweck

Die amtliche Grundstückswertermittlung ist eine hoheitliche Aufgabe zur Herstellung einer hinreichenden Transparenz am Grundstücksmarkt auf Grundlage der Kaufpreissammlung und sonstiger Datensammlungen. Sie beinhaltet die Erhebung, Führung und Bereitstellung für die Wertermittlung erforderlicher Daten sowie die Erstattung von Gutachten und Obergutachten über den Verkehrswert von Grundstücken sowie Rechte an Grundstücken und sonstige Bewertungen.

§ 2

Behörden

(1) Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte nehmen die Aufgaben der amtlichen Grundstückswertermittlung wahr. Sie bedienen sich dabei jeweils einer eigenen Geschäftsstelle.

(2) Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss sind nach § 192 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, bei der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen selbstständig und unabhängig.

(3) Rechtsträger der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierung nach § 13 Absatz 1 vertritt das Land als Rechtsträger des Gutachterausschusses. Die Bezirksregierung, bei der die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses eingerichtet ist, vertritt das Land als Rechtsträger des Oberen Gutachterausschusses.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Grundstückswertermittlung ist ständig der aktuellen Rechtslage und dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Sie sollen den Weiteren den Anforderungen von Bürgern und Nutzern aus Recht, Verwaltung, Wirtschaft sowie Wissenschaft entsprechen.

(2) Für die landesweit einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der amtlichen Grundstückswertermittlung wird eine Zentrale Kaufpreissammlung nach der Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2017 (GV. NRW. S. 287) eingerichtet und betrieben.

(3) Für die landesweite Bereitstellung von Produkten der amtlichen Grundstückswertermittlung nach § 28 Absatz 3 wird ein Informationssystem zum Grundstücksmarkt eingerichtet und betrieben. Das Grundstücksmarktinformationssystem wird unter der Wort- und Bildmarke „Bodenrichtwertinformationssystem Nordrhein-Westfalen – BORIS-NRW“ geführt und bereitgestellt.

(4) Die beiden Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 sowie weitere zentrale Verfahren für die amtliche Grundstückswertermittlung werden auch als Landesverfahren bezeichnet. Sie werden nach Absatz 1 entwickelt, gepflegt und bereitgestellt.

(5) Datenhaltung und Datenaustausch nach dieser Verordnung erfolgen im Sinne des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, und der zutreffenden Vorschriften der verschiedenen Landesressorts zur elektronischen Kommunikation. Die Datenhaltung erfolgt danach vorzugsweise einheitlich strukturiert und digital. Der Datenaustausch erfolgt darüber hinaus vorzugsweise automatisiert und webbasiert.

(6) Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden grundsätzlich jedem zur Nutzung zugänglich ge-

macht, soweit nicht Gründe des Datenschutzes, des Urheberrechts oder öffentliche Belange entgegenstehen.

(7) Die Nutzung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten unterliegt je nach Nutzungsart und -umfang einer Lizenzierung entsprechend dieser Verordnung durch den bereitstellenden Gutachterausschuss beziehungsweise Oberen Gutachterausschuss.

(8) Für die Datensammlungen, Produkte und Bewertungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404), sowie §§ 87a bis 87e des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, über den Leistungsschutz für Datenbanken.

Teil 2

Organisation

Abschnitt 1

Gutachterausschüsse

§ 4

Bildung und Bezeichnung

(1) Die Gutachterausschüsse werden durch die Bezirksregierung nach § 13 Absatz 1 als Aufsichtsbehörde gebildet. Grundsätzlich wird je ein Gutachterausschuss für die Bereiche der Kreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte eingerichtet. Auf Ersuchen mehrerer Gebietskörperschaften kann für deren Gebiete ein gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet werden. Die ursprünglichen Gutachterausschüsse sind aufgelöst, sobald die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses durch die Bezirksregierung erfolgt ist.

(2) Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in/im ... (Name der Gebietskörperschaft einschließlich genehmigter Namenszusätze nach § 13 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)“. Bei gemeinsamen Gutachterausschüssen nach Absatz 1 wird die Bezeichnung nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften durch die Bezirksregierung festgelegt.

§ 5

Mitglieder

(1) Der Gutachterausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, auch vorsitzendes Mitglied genannt, den stellvertretenden Vorsitzenden, auch stellvertretende vorsitzende Mitglieder genannt, den weiteren Gutachterinnen und Gutachtern, auch weitere Mitglieder genannt, und den Bediensteten der zuständigen Finanzbehörde nach Absatz 4, auch besondere Mitglieder genannt. Alle Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig, sofern die Tätigkeit nicht im Hauptamt ausgeführt wird.

(2) Zum vorsitzenden Mitglied darf nur bestellt werden, wer über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Grundstückswertermittlung verfügt. Das vorsitzende Mitglied muss bei der Gebietskörperschaft beziehungsweise einer der Gebietskörperschaften beschäftigt sein, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Auf Antrag der Gebietskörperschaft beziehungsweise der Gebietskörperschaften kann in begründeten Ausnahmefällen eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Das vorsitzende Mitglied soll des Weiteren der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören.

(3) Mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied darf nicht der Verwaltung der Gebietskörperschaft

beziehungsweise der Gebietskörperschaften angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

(4) Auf Vorschlag der örtlich zuständigen Finanzämter werden eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit besonderer Sachkunde für die steuerliche Bewertung des Grundbesitzes nach dem Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, als besonderes Mitglied und eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter als Vertretung dieses Mitglieds bestellt.

(5) Vorsitzende Mitglieder und stellvertretende vorsitzende Mitglieder dürfen nicht der Vertretung, einem ihrer Ausschüsse oder einer Bezirksvertretung der Gebietskörperschaft beziehungsweise der Gebietskörperschaften angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Sie dürfen nicht mit der Verwaltung der Grundstücke der vorgenannten Gebietskörperschaft beziehungsweise der Gebietskörperschaften befasst sein.

(6) Weitere Mitglieder dürfen nicht der Verwaltung der Gebietskörperschaft beziehungsweise der Gebietskörperschaften angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Zum Mitglied darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vom Amt einer ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin oder eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist.

§ 6

Pflichten

(1) Die Mitglieder müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen und sollen in der Grundstückswertermittlung erfahren sein. Unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücks- und Immobilienarten sowie Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses, für die verschiedenen Rechtsgebiete in der Grundstückswertermittlung und berührte andere Fachdisziplinen befinden. Die Altersstruktur im Gutachterausschuss soll möglichst ausgewogen sein.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Grundstückswertermittlung über die hierfür geltenden Bestimmungen zu unterrichten und die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 zu erhalten, indem sie in der Grundstückswertermittlung regelmäßig tätig sind und sich in eigener Verantwortung regelmäßig zu Themen der Grundstückswertermittlung fortbilden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Einhaltung der formalen und fachlichen Vorgaben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sorgfältig, vollständig sowie sach- und termingerecht zu erfüllen. Der Leistungsrahmen nach § 29 ist bei der Aufgabenerfüllung verbindlich einzuhalten.

(4) Für die Mitglieder gelten die §§ 20, 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, über den Ausschluss von Personen in Verwaltungsverfahren, die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten und die Verschwiegenheitspflicht entsprechend. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Gegebenenfalls ist nach den Vorschriften des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Besorgnis der Befangenheit zu verfahren.

(5) Die Mitglieder haben das vorsitzende Mitglied über Ausschlussgründe nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Bezirksregierung nach § 13 Absatz 1 bestellt die Mitglieder mit deren Zustimmung und nach Anhörung des vorsitzenden Mitglieds und der Gebietskörperschaft beziehungsweise der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, für die Dauer von fünf Jahren. Die Bezirksregierung fertigt über die Bestellung eine Urkunde aus. Die Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Die Bezirksregierung beruft ein Mitglied ab, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen sind.

(3) Die Bezirksregierung kann ein Mitglied abberufen, wenn es gegen § 6 verstoßen hat, oder wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Abberufung ehrenamtlich tätiger Personen vorliegt.

(4) Die Bezirksregierung beruft ein nach § 5 Absatz 4 bestelltes besonderes Mitglied ab, wenn es nicht mehr bei dem örtlich zuständigen Finanzamt tätig oder nicht mehr für die steuerliche Bewertung des Grundbesitzes zuständig ist. Gleiches gilt für die Vertretung dieses Mitglieds. Das Finanzamt teilt der Bezirksregierung mit, wenn ein besonderes Mitglied oder dessen Vertretung nicht mehr nach Satz 1 tätig oder zuständig ist.

(5) Die Amtszeit eines Mitglieds endet unbeschadet der Absätze 1 bis 4 durch Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung setzt eine entsprechende Erklärung des Mitglieds in Schriftform gegenüber der Bezirksregierung voraus.

(6) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft beziehungsweise einer der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Im Fall des Ausscheidens durch Altersteilzeit entsprechend Blockmodell nach den für die Gebietskörperschaft maßgebenden Bestimmungen im Sinne des § 64 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, und entsprechender Regelung für Angestellte gilt Satz 1 mit Beginn der Freistellungsphase. Das Ende der Amtszeit im Sinne von Satz 1 für Ausnahmefälle nach § 5 Absatz 2 Satz 3 wird mit der Entscheidung über den Antrag unter sinngemäßer Anwendung von Satz 1 und 2 festgelegt. Die Amtszeit endet im Sinne des Grundsatzes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 spätestens fünf Jahre nach der letzten Bestellung vor Ausscheiden aus dem Berufsleben.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bei der Gebietskörperschaft eingerichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

(2) Für nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gebildete gemeinsame Gutachterausschüsse ist eine Geschäftsstelle durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der betroffenen Gebietskörperschaften in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 einzurichten.

(3) In der Vereinbarung nach Absatz 2 sind für die Geschäftsstelle insbesondere zu regeln

1. der Sitz und die organisatorische Einbindung,
2. die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und
3. die Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die beteiligten Gebietskörperschaften.

(4) Die Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle eingerichtet ist, stellt für die Geschäftsstelle fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung, so dass die Aufgaben des Gutachterausschusses sorgfältig, vollständig sowie sach- und termingerecht wahrgenommen

werden können. Bei der Geschäftsstelle sind Fach- und Verwaltungsaufgaben des mittleren bis höheren Funktionsbereiches zu leisten. Das Personal nach Satz 1 besitzt eine entsprechende Qualifikation.

(5) Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Vorgaben des Gutachterausschusses und erhält hierzu Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Gutachterausschuss als Kollegialgremium regelt und steuert seine Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich und fasst die dafür nötigen Beschlüsse. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder und die Geschäftsstelle verbindlich. Der Gutachterausschuss kann sich und seiner Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung, bedarfsweise auf Grundlage eines Modells nach § 24, geben.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet den Gutachterausschuss und vertritt ihn nach außen. Bedarfsweise beauftragt das vorsitzende Mitglied ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied mit seiner Vertretung. Eine Vertretung von mehr als drei Monaten Dauer wird der Bezirksregierung nach § 13 Absatz 1 angezeigt. Das vorsitzende Mitglied kann die Erläuterung von Bewertungen nach Teil 3 Abschnitt 4 bei Behörden und Gerichten im Einzelfall auf ein an der Bewertung beteiligtes Mitglied des Gutachterausschusses delegieren.

(3) Der Gutachterausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er stellt sicher, dass er bei seiner Beschlussfassung mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt ist, die nicht der Verwaltung der Gebietskörperschaft beziehungsweise der Gebietskörperschaften angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das Sitzungsergebnis inklusive abweichender Auffassungen von Mitgliedern wird aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Beschlussfassung über seine Produkte nach Teil 3 Abschnitt 3 wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied oder einem seiner stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, mindestens vier zusätzlichen Mitgliedern und einem nach § 5 Absatz 4 bestellten besonderen Mitglied tätig. Bedarfsweise können zusätzliche Mitglieder des Gutachterausschusses und beratend Mitglieder anderer Gutachterausschüsse sowie andere Sachverständige hinzugezogen werden, ohne dass hierfür besondere formale Maßnahmen erforderlich sind. Bedarf und Mitwirkung nach Satz 2 werden aktenkundig gemacht.

(5) Bei der Erstattung seiner Gutachten nach § 45 Absatz 3 bis 5 wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied oder einem seiner stellvertretenden Mitglieder und mindestens zwei zusätzlichen Mitgliedern tätig. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Bei der Beschlussfassung über die Regelung und Steuerung seiner Aufgabenwahrnehmung wird der Gutachterausschuss grundsätzlich in der Besetzung mit allen Mitgliedern tätig.

(7) Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und zum allgemeinen Informationsaustausch bezüglich seiner Tätigkeit führt der Gutachterausschuss mindestens einmal jährlich eine Sitzung mit allen Mitgliedern durch. Diese Sitzung kann gemeinsam mit anderen Sitzungen nach den Absätzen 4 bis 6 stattfinden.

§ 10

Zuständigkeit

Der Gutachterausschuss ist zuständig, wenn der Gegenstand der Wertermittlung seinen Aufgaben entspricht und räumlich in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. Wenn der Gegenstand der Wertermittlung untrennbar im Zuständigkeitsbereich mehrerer Gutachterausschüsse liegt, ist der Gutachterausschuss zuständig, in dessen Bereich der größte Teil des Wertermittlungsgegenstandes liegt.

§ 11

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für ihre Sitzungen nach § 9 Absatz 4 bis 7 eine Aufwandsentschädigung, sofern die Tätigkeit nicht im Hauptamt ausgeführt wird. Dabei wird die tatsächliche Dauer in Halbstunden für Sitzung, Sitzungsvor- und Sitzungsnachbereitung sowie An- und Abreise in Ansatz gebracht. Der Stundensatz für diese Aufwandsentschädigung beträgt zwei Drittel des Honorarsatzes für Sachverständige für Immobilienbewertung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 7 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist. Für die Vergütung von Reisekosten und etwaigen Auslagen nach Einkommensteuergesetz beziehungsweise Ersatz für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach Satz 1 gelten die Vorschriften des §§ 5 bis 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

(2) Mitglieder anderer Gutachterausschüsse und andere Sachverständige nach § 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 und § 9 Absatz 5 Satz 2 können entsprechend Absatz 1 entschädigt werden.

§ 12

Kosten

(1) Die Kosten des Gutachterausschusses inklusive seiner Geschäftsstelle trägt die Gebietskörperschaft beziehungsweise tragen die Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

(2) Für die Leistungen der Gutachterausschüsse werden Gebühren und Auslagen nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 966), die durch Verordnung vom 16. September 2020 (GV. NRW. S. 907) geändert worden ist, erhoben.

(3) Die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen nach Absatz 2 stehen der entsprechenden Gebietskörperschaft beziehungsweise den entsprechenden Gebietskörperschaften zu, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die Gutachterausschüsse innerhalb ihres Bezirks. Bei gemeinsamen Gutachterausschüssen nach § 4 Absatz 1 ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk dessen Geschäftsstelle liegt.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Aufgabenwahrnehmung der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen sowie die Einhaltung der den Mitgliedern der Gutachterausschüsse nach § 6 auferlegten Pflichten. Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung unterrichten und Weisungen hierzu erteilen sowie nach § 7 Absatz 3 eingreifen, um die Aufgabenwahrnehmung zu sichern. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gutachterausschüsse bei der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen nach § 2 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Kommt ein Gutachterausschuss Weisungen der Bezirksregierung zur Aufgabenwahrnehmung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann sie Aufgaben an Stelle und zu Lasten der Gebietskörperschaft beziehungsweise Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss eingerichtet ist, auf einen anderen Gutachterausschuss übertragen. Die Bezirksregierung stellt sicher, dass der Mehraufwand vollständig kompensiert wird, der aufgrund der Aufgabenübertragung bei dem anderen Gutachterausschuss entsteht. Der andere Gutachterausschuss darf die Übertragung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen, und die Bezirksregierung entscheidet über die Ablehnung. Der andere Gutachterausschuss tritt hinsichtlich aller Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen

Aufgaben an die Stelle des Gutachterausschusses nach Satz 1, der Weisungen der Bezirksregierung zur Aufgabenwahrnehmung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgekommen ist. Der Gutachterausschuss ist dazu verpflichtet, dem anderen Gutachterausschuss Zugang zu seinen Daten zu verschaffen, die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Bezirksregierung kann die Aufgabenübertragungen an andere Gutachterausschüsse jederzeit widerrufen.

(4) Ist die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Gutachterausschusses dauerhaft nicht gesichert, so kann die Bezirksregierung einen gemeinsamen Gutachterausschuss nach § 4 Absatz 1 bilden oder den Gutachterausschuss auflösen und seine Aufgaben an Stelle und zu Lasten der Gebietskörperschaft beziehungsweise Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss eingerichtet ist, dauerhaft auf einen anderen Gutachterausschuss übertragen. § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Bezirksregierung stellt sicher, dass der Mehraufwand vollständig kompensiert wird, der aufgrund der Aufgabenübertragung bei dem anderen Gutachterausschuss entsteht.

(5) Die Bezirksregierung verwendet als Grundlage für ihre Aufsichtsaufgabe ein landesseitig bereitgestelltes Berichtswesen. Das Berichtswesen wird von den Bezirksregierungen gemeinschaftlich betrieben und gepflegt.

Abschnitt 2

Oberer Gutachterausschuss

§ 14

Bildung und Bezeichnung

(1) Der Obere Gutachterausschuss wird durch das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde gebildet. Er wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

(2) Der Obere Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen“.

§ 15

Mitglieder

(1) Der Obere Gutachterausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, auch vorsitzendes Mitglied genannt, den stellvertretenden Vorsitzenden, auch stellvertretende vorsitzende Mitglieder genannt, den weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern, auch weitere Mitglieder genannt, und den Bediensteten der Finanzverwaltung nach Absatz 5, auch besondere Mitglieder genannt. Alle Mitglieder des Oberen Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig, sofern die Tätigkeit nicht im Hauptamt ausgeführt wird.

(2) Die Mitglieder mit Ausnahme des besonderen Mitglieds nach Absatz 5 sollen Mitglied eines Gutachterausschusses in Nordrhein-Westfalen oder eines Oberen Gutachterausschusses oder einer Zentralen Geschäftsstelle nach dem Baugesetzbuch in einem anderen Bundesland sein.

(3) Zum vorsitzenden Mitglied darf nur bestellt werden, wer über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Grundstückswertermittlung verfügt. Das vorsitzende Mitglied muss beim Land Nordrhein-Westfalen oder einer Gebietskörperschaft im Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Das vorsitzende Mitglied soll des Weiteren der Amtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören.

(4) Mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied darf nicht der Verwaltung der Gebietskörperschaft angehören, bei der das vorsitzende Mitglied beschäftigt ist. Stellvertretende vorsitzende Mitglieder können der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen angehören.

(5) Auf Vorschlag der obersten Finanzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen werden eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit besonderer Sachkunde für die überörtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der steu-

erlichen Bewertung des Grundbesitzes nach dem Bewertungsgesetz als besonderes Mitglied und eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter als Vertretung dieses Mitglieds bestellt.

(6) § 5 Absatz 5 und 7 gilt entsprechend.

(7) Weitere Mitglieder können der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen angehören. § 5 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Ein Mitglied des Oberen Gutachterausschusses ist von der Mitwirkung an einem Obergutachten nach § 46 ausgeschlossen, wenn es an dem Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses mitgewirkt hat.

§ 16

Pflichten

§ 6 gilt entsprechend.

§ 17

Amtszeit

(1) Das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder mit deren Zustimmung für die Dauer von fünf Jahren. Das Ministerium fertigt über die Bestellung eine Urkunde aus. Die Bestellung kann wiederholt werden.

(2) § 7 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses wird bei einer Bezirksregierung nach Maßgabe des für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministeriums eingerichtet.

(2) Die Bezirksregierung, bei der die Geschäftsstelle eingerichtet ist, stellt für die Geschäftsstelle fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung, so dass die Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses sorgfältig, vollständig sowie sach- und termingerecht wahrgenommen werden können. Bei der Geschäftsstelle sind Fach- und Verwaltungsaufgaben des mittleren bis höheren Funktionsbereiches zu leisten. Das Personal nach Satz 1 besitzt eine entsprechende Qualifikation.

(3) Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Vorgaben des Oberen Gutachterausschusses und erhält hierzu Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 19

Verfahrensgrundsätze

§ 9 gilt entsprechend.

§ 20

Zuständigkeit

Der Obere Gutachterausschuss ist zuständig, wenn der Gegenstand der Wertermittlung seinen Aufgaben entspricht und in Nordrhein-Westfalen liegt.

§ 21

Entschädigung

§ 11 gilt entsprechend.

§ 22

Kosten

(1) Die Kosten des Oberen Gutachterausschusses inklusive seiner Geschäftsstelle trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Für die Leistungen des Oberen Gutachterausschusses werden Gebühren und Auslagen nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung erhoben.

(3) Die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen nach Absatz 2 stehen dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

§ 23**Aufsicht**

(1) Das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Ministerium führt die Aufsicht über den Oberen Gutachterausschuss.

(2) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3**Zusammenarbeit****§ 24****Einheitlichkeit**

(1) Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss stimmen sich untereinander regelmäßig über die Durchführung ihrer Aufgaben ab und erarbeiten und pflegen hierfür gemeinschaftlich Modell-, Leistungs- und Verfahrensstandards, um eine einheitliche, vollständige und aktuelle Leistungserbringung sowie ein einheitliches Erscheinungsbild unter Beachtung und im Sinne der Grundsätze nach § 3 und des Leistungsrahmens nach § 29 zu erreichen und zu erhalten.

(2) Zum Zweck der einheitlichen, vollständigen und aktuellen Leistungserbringung nach Absatz 1 kann das Land die Gutachterausschüsse bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Das für die amtliche Wertermittlung zuständige Ministerium entscheidet über Art und Umfang der Unterstützung.

§ 25**Regionale und überregionale Leistungen**

(1) Die Gutachterausschüsse leiten die Produkte nach Teil 3 Abschnitt 3 in Verbindung mit Anlage 3 grundsätzlich für ihren Zuständigkeitsbereich ab. Ist aufgrund nicht ausreichenden Datenmaterials keine alleinige Produktableitung für den eigenen Zuständigkeitsbereich möglich, ermitteln sie die Datenbasis zur Produktableitung und werten die Datenbasis, soweit das entsprechend erweiterte Datenmaterial dazu ausreicht, gemeinschaftlich aus. Solche gemeinschaftlichen Auswertungen werden auch als regionale Auswertung bezeichnet. Regionen, Datenauswertung und Datenaustausch hierzu werden, soweit eine regionale Auswertung vorgesehen ist, von den betreffenden Gutachterausschüssen gemeinschaftlich, unter Einbeziehung des Oberen Gutachterausschusses, festgelegt.

(2) Der Obere Gutachterausschuss leistet überregionale Auswertungen und Veröffentlichungen nach Teil 3 Abschnitt 3 in Verbindung mit Anlage 3 und nach weiteren Rechtsvorschriften und stellt die Ergebnisse bereit. Solche überregionalen Auswertungen und Veröffentlichungen werden auch als überregionale Statistiken bezeichnet. Überregionale Statistiken sind insbesondere landesweite Grundstücksmarktberichte nach § 42, länderübergreifende Grundstücksmarktberichte nach § 43, der Häuserpreisindex nach dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, und die Kaufwertstatistik für Bauland und landwirtschaftliche Flächen nach dem Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2117) geändert worden ist. Er erteilt des Weiteren bei überregionalen Anfragen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 34. Solche Auskünfte auf überregionale Anfragen werden auch als überregionale Auskünfte bezeichnet. Datenauswertung und Datenselektion erfolgen vorzugsweise automatisiert und unter Verwendung der Zentralen Kaufpreissammlung. Benötigte Daten, die nicht in der Zentralen Kaufpreissammlung enthalten sind, ruft der Obere Gutachterausschuss nach § 48 Absatz 3 bei den Gutachterausschüssen ab.

(3) Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss tauschen ihre Daten für Auswertungen über die Absätze 1 und 2 hinaus untereinander aus, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Berichtsjahr für Statistiken über die Leistungserbringung der Gutachterausschüsse ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Weitere Ausführungen dazu werden in dem Erhebungsstandard nach § 33 Absatz 3 gemacht.

§ 26**Aus- und Fortbildung**

Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss fördern gemeinsam die Aus- und Fortbildung in der amtlichen Grundstückswertermittlung.

§ 27**Unterstützung**

(1) Der Obere Gutachterausschuss unterstützt die Gutachterausschüsse gemäß dieser Verordnung in fachlichen und technischen Angelegenheiten der amtlichen Grundstückswertermittlung. Dies beinhaltet insbesondere Betrieb und Pflege der Landesverfahren nach § 3 Absatz 4 sowie die überregionalen Auswertungen nach § 25.

(2) Zur Pflege der Landesverfahren wird eine ständige Pflegegruppe eingerichtet, die mindestens aus Vertretern der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses besteht. Bedarfsmeldungen zur Anpassung der Landesverfahren können von den Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss angezeigt werden. Die Bedarfsmeldungen werden von der Pflegegruppe zusammengeführt und jeweils bis zum 31. März von ihr gewürdigt. Dabei prüft sie, ob ein übergreifendes fachliches oder technisches Interesse zur Umsetzung der Bedarfsmeldungen besteht. Das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Ministerium entscheidet aufgrund dieser Würdigung über die Durchführung entsprechender Verfahrensanpassungen. Dem Oberen Gutachterausschuss obliegt die Durchführung beziehungsweise Vergabe der Verfahrensanpassungen. Die Pflegegruppe prüft des Weiteren neue Verfahrensvarianten, entwickelt und pflegt Nutzungshilfen und unterstützt und berät die Gutachterausschüsse bei der Nutzung der Landesverfahren.

Teil 3**Aufgaben****Abschnitt 1****Allgemeines****§ 28****Leistungsbestandteile**

(1) Leistungsbestandteile der amtlichen Grundstückswertermittlung sind die Datensammlungen, die Produkte und die Bewertungen.

(2) Durch die Erhebung für die Wertermittlung erforderlicher Daten werden Datensammlungen erzeugt. Dies sind die Kaufpreissammlung, die Miet- und Pachtpreissammlung und sonstige Datensammlungen.

(3) Durch Auswertung der Datensammlungen werden die verwendeten Daten aggregiert und anonymisiert. Im Ergebnis entstehen konfektionierte für die Wertermittlung erforderliche Daten, die Produkte. Dies sind die Bodenrichtwerte, die Immobilienrichtwerte und die Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten inklusive der jeweils zugehörigen Wertübersichten. Hierzu gehören des Weiteren die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, die Grundstücksmarktberichte und sonstige Produkte.

(4) Auf Grundlage der Datensammlungen und Produkte werden Bewertungen durchgeführt. Dies sind Gutachten, Obergutachten und sonstige Bewertungen.

§ 29**Leistungsrahmen**

(1) Die Leistungserbringung nach § 28 erfolgt nach Absatz 2 bis 4.

(2) Die Pflichtaufgaben nach Anlage 3, auch muss-Aufgaben genannt, werden von den Gutachterausschüssen verbindlich entsprechend dieser Verordnung geleistet. Die übrigen Aufgaben, auch kann-Aufgaben genannt,

werden dann vom Gutachterausschuss geleistet, wenn dies aufgrund der Prüfung durch den Gutachterausschuss zur Leistungserbringung erforderlich ist.

(3) Über die Festlegungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, und dieser Verordnung hinaus wenden die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss die Richtlinien und ergänzenden Erläuterungen sowie Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung an. Die von ihnen nach § 24 gemeinschaftlich erarbeiteten Modell-, Leistungs- und Verfahrensstandards sollen ebenfalls angewendet werden. Weitergehende Ausführungen zu den Standards werden bedarfsweise von dem für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministerium festgelegt.

(4) Die nach § 3 bereitgestellten Landesverfahren werden von den Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss verbindlich entsprechend dieser Verordnung und weitergehender Festlegungen des für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministeriums hierzu eingesetzt.

§ 30

Erhebung

(1) Die Erhebung umfasst die Erfassung und Auswertung übermittelter Daten. Erfassung ist die Auswahl und Übernahme von für die Leistungserbringung nach § 28 erforderlichen Daten. Sie wird insofern auch als qualifizierte Übernahme bezeichnet. Auswertung ist die Datenermittlung nach Teil 3 Abschnitt 2 und 3.

(2) Die Abschrift der für die Führung der Kaufpreissammlung erforderlichen Urkunden nach Baugesetzbuch wird dem Gutachterausschuss von den beurkundenden Stellen inklusive aller Anlagen zu den Verträgen übermittelt.

(3) Die Flurbereinigungsbehörden übermitteln dem Gutachterausschuss zur Führung der Kaufpreissammlung laufend die Daten im Sinne von § 195 Absatz 1 des Baugesetzbuches. Das sind insbesondere Daten über Kapitalbeträge, Geldabfindungen, Verwertungserlöse sowie über Geldentschädigungen nach § 40, § 52, § 54 Absatz 2 und § 55 Absatz 1 sowie § 88 Nummer 4 und § 89 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.

(4) Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss sind nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuches dazu befugt, von Sachverständigen und Personen grundstücksbezogene Informationen einzuholen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Diese Sachverständigen und Personen sind, soweit sie entsprechende Angaben machen können, dazu verpflichtet, solche Informationen auf Anforderung zu liefern. Für die Durchsetzung dieser Lieferverpflichtung gelten die Vorschriften des §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist.

(5) Die Lieferpflicht nach Absatz 4 beinhaltet auch die Übermittlung angeforderter Bauakten und vorhandener kommunaler Geo- und Statistikdaten durch die Kommunen. Gleiches gilt für vorhandene Geo- und Statistikdaten der Landesbehörden. Sofern diese kommunalen und Landesdaten digital geführt werden, soll für die Gutachterausschüsse ein Zugang zu den Datenbanken eingerichtet werden.

(6) Die Auskunftserteilung über Grundstücke durch die Finanzbehörden nach Baugesetzbuch beinhaltet die Übermittlung von Daten über Baujahr und Nutzung, Wohn- und Nutzflächen sowie Mieten und Pachten. Mit dieser Verordnung wird im Sinne von § 197 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches um entsprechende Datenübermittlung an alle Gutachterausschüsse ersucht.

(7) Die Datenübermittlung nach Abschnitt 2 bis 6 erfolgt nach § 3 Absatz 5.

§ 31

Führung

(1) Die Führung umfasst die Haltung erhobener Daten durch Speicherung in Datenbanken.

(2) Die Datensammlungen und die Produkte werden regelmäßig aktualisiert. Zu den Datensammlungen und Produkten gehören auch historisch gewordene Daten.

§ 32

Bereitstellung

(1) Die Bereitstellung umfasst die Abgabe von Daten inklusive der hierzu erforderlichen Informationen und Lizenzierung nach § 3 Absatz 7 sowie die Bewertungen.

(2) Die Abgabe von Daten erfolgt in Form von Auskünften, Auszügen und Einsichtnahmen. Auskünfte und Auszüge können für Daten aus Datensammlungen und Produkte erteilt werden, bedarfsweise auch mit Erläuterungen zu den Daten. Einsichtnahmen bei den Datensammlungen sind aus Gründen des Datenschutzes unzulässig.

(3) Bewertungen sind Leistungen nach § 28 Absatz 4 in Verbindung mit Teil 3 Abschnitt 4. Dies sind Leistungen, die auf der Analyse von Daten basieren.

Abschnitt 2

Datensammlungen

§ 33

Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufpreissammlung umfasst die für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach Anlage 4, die nach § 30 Absatz 2 aus Abschriften der Urkunden zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken oder zur erstmaligen oder erneuten Bestellung von Erbbaurechten nach § 195 Absatz 1 des Baugesetzbuches erhoben wurden, sowie Daten aufgrund ergänzender Erhebungen nach § 30 Absatz 3 bis 6.

(2) Struktur und Mindestinhalt der Kaufpreissammlung werden in Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen in einem Datenkatalog geregelt. Der Datenkatalog wird von dem für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Die Datenerhebung erfolgt nach Nummer 1 und 2 der Anlage 3 und wird im Einzelnen von dem für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministerium in einem Erhebungsstandard geregelt. Die Daten der Kaufpreissammlung werden auf der Grundlage der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens georeferenziert. Das Einholen grundstücksbezogener Informationen durch den Gutachterausschuss nach § 30 Absatz 4 soll unter Verwendung eines webbasierten Erhebungsbogens erfolgen, der als Bestandteil der Zentralen Kaufpreissammlung nach § 3 Absatz 4 zentral zur Verfügung gestellt wird, der die Informationsbeschaffung in der Struktur der Zentralen Kaufpreissammlung erlaubt und der in einem freien Teil individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für den Gutachterausschuss entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen örtlichen Märkte zulässt. Die Abschriften der Urkunden und Unterlagen über ergänzende Informationen nach Absatz 1 werden nach Abschluss der Grundstücksmarktanalyse nach Nummer 4 der Anlage 3 vernichtet.

(4) Die Kaufpreissammlung wird zeitnah und digital geführt und nach § 48 Absatz 2 in der Zentralen Kaufpreissammlung oder lokal vorgehalten.

§ 34

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.

(2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten eben-

falls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung. Bezüglich der Rechtsstellung wird mit gegebenenfalls weiterer Differenzierung angegeben, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

(3) Anonymisierte Auskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung, die nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verändert sind, so dass Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Anonymisierte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches.

(4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag erteilt.

(5) Vollauskünfte werden ausschließlich an die zuständigen Finanzämter für Zwecke der Besteuerung, Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilt. Vollauskünfte beinhalten die Bereitstellung der in der Kaufpreissammlung zum Zeitpunkt der Anfrage enthaltenen Daten inklusive der dort gegebenenfalls enthaltenen Personendaten. Enthaltene Personendaten sind die Namen der beurkundenden Stellen nach § 30 Absatz 2 und temporär die Erwerbernamen und -adressen.

(6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

(8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.

§ 35

Miet- und Pachtpreissammlung

(1) Die Miet- und Pachtpreissammlung umfasst die für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach Anlage 6. Sie wird nach Bedarf und fachlicher Erfordernis eingerichtet.

(2) Struktur und Inhalt werden, soweit eine übergreifende Standardisierung über die vorhandenen Standards hinaus nötig ist, von dem für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Die Daten der Miet- und Pachtpreissammlung werden grundsätzlich auf der Grundlage der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens georeferenziert.

(4) Die Miet- und Pachtpreissammlung wird zeitnah und digital geführt sowie lokal vorgehalten.

(5) § 34 gilt entsprechend.

§ 36

Sonstige Datensammlungen

§ 35 gilt entsprechend.

Abchnitt 3

Produkte

§ 37

Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Satz 1 bis 5 des Baugesetzbuches werden jährlich, bezogen auf den 1. Januar des laufenden Jahres, für bestimmte Nutzungsarten und Entwicklungsstufen, zonal und flächendeckend ermittelt. Sie werden bis zum 31. März zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem geliefert und innerhalb einer Woche dorthin übernommen. Im Falle nicht ausreichenden Grunddatenmaterials werden die Bodenrichtwerte, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und technisch möglich ist, regional nach § 25 Absatz 1 ermittelt.

(2) Produktmerkmale und Produktionsverfahren werden, soweit eine weitergehende Standardisierung nötig ist, von dem für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich auf der Grundlage der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens georeferenziert. Daten benachbarter Gutachterausschüsse sollen bei der Datenermittlung berücksichtigt werden.

(4) Sie werden zeitnah nach Absatz 1 und digital geführt sowie lokal vorgehalten.

(5) Beschluss und Verfügbarkeit der Bodenrichtwerte werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bodenrichtwerte werden lokal und webbasiert über das Grundstücksmarktinformationssystem bereitgestellt.

(6) Ausgabeformen sind die Bodenrichtwertdateien, die Bodenrichtwertübersichten und die webbasierte Visualisierung von Zonen, Werten und Attributen auf Grundlage der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens.

§ 38

Immobilienrichtwerte

(1) Immobilienrichtwerte sind georeferenzierte, auf einer Kartengrundlage dargestellte durchschnittliche Lagewerte für Immobilien, bezogen auf ein für diese Lage typisches Normobjekt. Immobilienrichtwerte sind dementsprechend Vergleichsfaktoren mit einem räumlichen Bezug.

(2) Die Immobilienrichtwerte werden jährlich, bezogen auf den 1. Januar des laufenden Jahres, für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser, zonal, landesweit und inklusive der für den Immobilienpreiskalkulator nach § 3 Absatz 3 benötigten Daten ermittelt. Sie werden bis zum 31. März zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem geliefert und innerhalb einer Woche dorthin übernommen. Im Falle nicht ausreichenden Grunddatenmaterials wer-

den die Immobilienrichtwerte, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig, fachlich sinnvoll und technisch möglich ist, regional nach § 25 Absatz 1 ermittelt.

(3) Für alle anderen als unter Absatz 1 genannten Objektarten nach Nummer 4.1.4 der Anlage 3, insbesondere Drei- und Mehrfamilienhäuser, wird die Ermittlung der Immobilienrichtwerte angestrebt. Absatz 1 gilt ansonsten entsprechend.

(4) § 37 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 39

Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten

(1) Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten werden nach Bedarf und fachlicher Erfordernis erstellt. Des Weiteren kann auf Antrag einer der zuständigen Stellen die Mietdatenbank nach § 558e des Bürgerlichen Gesetzbuches geführt und bei der Erstellung des Mietspiegels nach § 558c und § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches mitgewirkt werden.

(2) § 37 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Beschluss und Verfügbarkeit der Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten werden nach Bedarf und fachlicher Erfordernis bekanntgemacht. Die Tabellen und Übersichten werden dementsprechend vorgehalten und bereitgestellt.

§ 40

Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten

(1) Liegenschaftszinssätze, Marktanpassungsfaktoren und Vergleichsfaktoren werden jährlich, bezogen auf den 1. Januar des laufenden Jahres, für die Objektarten nach Nummer 4 der Anlage 3, landesweit und inklusive der für die Grundstücksmarktberichte nach §§ 41 bis 43 benötigten Daten ermittelt. Sie werden bis zum 31. März zur Verwendung für den landesweiten und länderübergreifenden Grundstücksmarktbericht sowie bedarfsweise zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem geliefert. Preisindexreihen und Umrechnungskoeffizienten werden mindestens einmal pro Jahr ermittelt. Im Falle nicht ausreichenden Grunddatenmaterials werden die erforderlichen Daten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig, fachlich sinnvoll und technisch möglich ist, regional nach § 25 Absatz 1 ermittelt.

(2) § 37 Absatz 2 bis 4 und § 39 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 41

Örtliche Grundstücksmarktberichte

(1) Die örtlichen Grundstücksmarktberichte werden jährlich, bezogen auf den 1. Januar des laufenden Jahres, nach Anlage 7 gefertigt, bis zum 31. März zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem geliefert und innerhalb einer Woche dorthin übernommen. Inhalte und Gestaltung der Grundstücksmarktberichte stimmen die Gutachterausschüsse gemeinschaftlich nach § 24 untereinander ab.

(2) Unterjährige Trendmeldungen nach Anlage 3 werden prinzipiell angestrebt und nach Bedarf und fachlicher Erfordernis geleistet.

(3) § 37 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Für die örtlichen Grundstücksmarktberichte gilt § 37 Absatz 5 entsprechend, für die unterjährigen Trendmeldungen § 39 Absatz 3.

§ 42

Landesweiter Grundstücksmarktbericht

(1) Der Grundstücksmarktbericht Nordrhein-Westfalen wird jährlich, bezogen auf den 1. Januar des laufenden Jahres, in Anlehnung an Anlage 7 gefertigt und bis zum 30. April in das Grundstücksmarktinformationssystem übernommen.

(2) § 37 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 43

Länderübergreifender Grundstücksmarktbericht

Der länderübergreifende Grundstücksmarktbericht wird aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern gefertigt, geführt, bekanntgemacht, vorgehalten und bereitgestellt.

§ 44

Sonstige Produkte

(1) Sonstige Produkte werden nach Bedarf und fachlicher Erfordernis entwickelt und hergestellt.

(2) § 37 Absatz 2 bis 4 und § 39 Absatz 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 4 Bewertungen

§ 45

Gutachten

(1) Gutachten werden nach Nummer 9 der Anlage 3 erstattet.

(2) Die Gutachtenerstattung ist eine pflichtige Amtshandlung. Die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen im Zusammenhang mit der Gutachtenerstattung erfolgen nach § 192 Absatz 1 des Baugesetzbuches selbstständig und unabhängig. Die Gutachten sind dementsprechend in jedem Fall neutral und frei von Interessenskonflikten.

(3) Verkehrswertgutachten werden erstattet

1. nach § 193 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches über den Verkehrswert von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken,

2. auf Antrag Berechtigter nach § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches und der jeweiligen Mieter oder Pächter über die Höhe von Vermögensvorteilen und -nachteilen bei städtebaulichen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Grunderwerb oder Bodenordnungsmaßnahmen und Aufhebung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverhältnissen,

3. nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau und

4. nach § 24 Absatz 1 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, über den Entzug oder die Beschränkung von Eigentum oder Rechten an Grundstücken sowie die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile.

(4) Mietwertgutachten werden erstattet nach § 6 Absatz 2 der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, über die angemessene ortsübliche Nettokaltmiete für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Zustandsfeststellungen werden erstattet nach § 116 Absatz 5 des Baugesetzbuches oder nach § 37 Absatz 4 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes über Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich ihrer Bestandteile bei vorzeitiger Besitzeinweisung.

(6) Stellungnahmen werden erstattet nach § 64 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch.

(7) Die Sachverhalte, auf denen die Wertermittlung beruht, werden im Zuge der Gutachtenerstattung schrift-

lich dargelegt und die Wertermittlung plausibel sowie nachvollziehbar begründet. Das Gutachten wird von den nach § 9 Absatz 5 mitwirkenden Mitgliedern des Gutachterausschusses unterzeichnet.

(8) Der Erstattung von Verkehrswertgutachten, Mietwertgutachten und Zustandsfeststellungen nach den Absätzen 3 bis 5 geht eine Ortsbesichtigung voraus. Die Vorschriften nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuches über die Betretung von Grundstücken zur Auswertung von Kaufpreisen und Vorbereitung von Gutachten gelten entsprechend.

§ 46

Obergutachten

(1) Obergutachten werden nach Nummer 9 der Anlage 3 erstattet. Sie werden erstattet, sofern schon mindestens ein Gutachten des betreffenden Gutachterausschusses vorliegt.

(2) Obergutachten werden erstattet

1. auf Antrag von Gerichten nach § 198 Absatz 3 des Baugesetzbuches,
2. auf Antrag von Behörden in gesetzlichen Verfahren und
3. auf Antrag sonst nach § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches Berechtigter, wenn für das Obergutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist.

(3) § 45 Absatz 2, 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 47

Sonstige Bewertungen

(1) Sonstige Bewertungen werden nach Nummer 10 der Anlage 3 erstattet.

(2) Sonstige Bewertungen sind Amtshandlungen im Sinne des § 45 Absatz 2.

(3) Sonstige Gutachten über Miet- und Pachtwerte über § 45 Absatz 3 hinaus können auf Antrag einer Vertragspartei erstattet werden.

(4) Sonstige Wertauskünfte und Stellungnahmen über Grundstückswerte werden auf Antrag von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erstattet.

(5) § 45 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

Teil 4

Aufgabenzuordnung

Abschnitt 1

Gutachterausschüsse

§ 48

Datensammlungen

(1) Der Gutachterausschuss ist zuständig für den Leistungsbestandteil der Datensammlungen nach Teil 3 Abschnitt 2 mit Ausnahme der sonstigen Datensammlungen des Oberen Gutachterausschusses. Dies umfasst die Erhebung, Führung und Bereitstellung der entsprechenden Daten.

(2) Er führt als Mindestinhalt den Teil seiner Kaufpreissammlung, der laut Datenkatalog nach § 33 Absatz 2 für überörtliche Auswertungen benötigt wird, oder seine gesamte Kaufpreissammlung in der Zentralen Kaufpreissammlung und aktualisiert diese Daten kontinuierlich. Die übrigen Datensammlungen und Teile von Datensammlungen hält er, sofern er dafür nach § 3 Absatz 4 gegebenenfalls bereitgestellte Landesverfahren nicht einsetzt, in lokalen Datenbanken vor.

(3) Er bereitet auf Anforderung des Oberen Gutachterausschusses für dessen Aufgaben benötigte Daten des Gutachterausschusses auf, die nicht in der Zentralen Kaufpreissammlung enthalten sind.

§ 49

Produkte

(1) Der Gutachterausschuss ist zuständig für den Leistungsbestandteil der Produkte nach Teil 3 Abschnitt 3 mit Ausnahme des landesweiten Grundstücksmarktberichtes, des länderübergreifenden Grundstücksmarktberichtes und der sonstigen Produkte des Oberen Gutachterausschusses. Dies umfasst die Erhebung, Führung und Bereitstellung der entsprechenden Daten.

(2) Er liefert seine Produkte nach Teil 3 Abschnitt 3 für die Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem, aktualisiert diese regelmäßig und hält die originalen Datenbestände seiner Produkte in lokalen Datenbanken vor.

(3) Er kann das Grundstücksmarktinformationssystem in seinen Internetauftritt integrieren.

§ 50

Bewertungen

(1) Der Gutachterausschuss ist zuständig für den Leistungsbestandteil der Bewertungen nach Teil 3 Abschnitt 4 mit Ausnahme der Obergutachten und der sonstigen Bewertungen des Oberen Gutachterausschusses. Dies umfasst die Erstellung, Aufbewahrung und Bereitstellung der entsprechenden Dokumente.

(2) Er hält die Dokumente seiner Bewertungen in lokalen Datenbanken vor.

§ 51

Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegen insbesondere

1. die Einrichtung und der technische Betrieb der lokalen Datenbanken,
2. die Arbeiten zur Erhebung, Führung und Bereitstellung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten und die Vorbereitung der Bewertungen des Gutachterausschusses inklusive der Erstattung von Stellungnahmen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch,
3. die Festsetzung der Entschädigungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Gutachterausschusses und hinzugezogener Mitglieder anderer Gutachterausschüsse und andere Sachverständiger,
4. die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Auslagen für die Leistungserbringung des Gutachterausschusses und
5. die Erledigung von Verwaltungsaufgaben für den Gutachterausschuss.

Abschnitt 2

Oberer Gutachterausschuss

§ 52

Datensammlungen

(1) Der Obere Gutachterausschuss ist zuständig für den Leistungsbestandteil seiner sonstigen Datensammlungen nach Teil 3 Abschnitt 2. Dies umfasst die Erhebung, Führung und Bereitstellung der entsprechenden Daten.

(2) Die Leistungserbringung nach Absatz 1 beinhaltet die Erhebung für die Wertermittlung erforderlicher Daten nach § 33, die mehrere in einer Urkunde behandelte Grundstücke oder Erbbaurechte im Bereich mindestens zweier Gutachterausschüsse betreffen, deren Kaufpreisanteile nicht bestimmt und nicht bestimmbar sind. Dies beinhaltet auch die Führung dieser Daten in der Zentralen Kaufpreissammlung.

(3) Der Obere Gutachterausschuss hält seine Datensammlungen in lokalen Datenbanken vor, sofern die Daten nicht in der Zentralen Kaufpreissammlung enthalten sind.

(4) Er betreibt und pflegt die Zentrale Kaufpreissammlung sowie die weiteren Landesverfahren für Datensammlungen nach § 3 Absatz 4 und stellt den Zugang der Gutachterausschüsse zu diesen Verfahren sicher.

(5) Er erteilt nach § 25 Absatz 2 überregionale Auskünfte aus der Zentralen Kaufpreissammlung. Er greift zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 vorzugsweise auf die Zentrale Kaufpreissammlung, die weiteren Landesverfahren nach Absatz 3 und ansonsten auf die weiteren Daten der Gutachterausschüsse nach § 48 Absatz 3 zurück.

§ 53

Produkte

(1) Der Obere Gutachterausschuss ist zuständig für den Leistungsbestandteil des landesweiten Grundstücksmarktberichtes und seiner sonstigen Produkte nach Teil 3 Abschnitt 3. Dies umfasst die Erhebung, Führung und Bereitstellung der entsprechenden Daten. Er wirkt bei der Fertigung, Führung und Bereitstellung des länderübergreifenden Grundstücksmarktberichtes mit.

(2) Er übernimmt seine Produkte nach Teil 3 Abschnitt 3 in das Grundstücksmarktinformationssystem, aktualisiert diese regelmäßig und hält die originären Datenbestände seiner Produkte in lokalen Datenbanken vor.

(3) Er betreibt und pflegt das Grundstücksmarktinformationssystem sowie die weiteren Landesverfahren für Produkte nach § 3 Absatz 4 und stellt den Zugang der Gutachterausschüsse zu diesen Verfahren sicher. Er übernimmt des Weiteren regelmäßig die nach Teil 3 Abschnitt 3 für das Grundstücksmarktinformationssystem gelieferten Produkte der Gutachterausschüsse dorthin.

(4) Er leitet nach § 25 Absatz 2 überregionale Statistiken ab und stellt die Ergebnisse bereit. Er greift zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 vorzugsweise auf das Grundstücksmarktinformationssystem, die weiteren Landesverfahren nach Absatz 3 und ansonsten auf die weiteren Daten der Gutachterausschüsse nach § 48 Absatz 3 zurück.

§ 54

Bewertungen

(1) Der Obere Gutachterausschuss ist zuständig für den Leistungsbestandteil der Bewertungen nach Teil 3 Abschnitt 4 mit Ausnahme der Gutachten und der sonstigen Bewertungen der Gutachterausschüsse. Dies umfasst die Erstellung, Aufbewahrung und Bereitstellung der entsprechenden Dokumente.

(2) § 50 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 55

Geschäftsstelle

(1) Der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses obliegen Betrieb und Pflege der Zentralen Kaufpreissammlung, des Grundstücksmarktinformationssystems und der weiteren Landesverfahren.

(2) Im Übrigen gilt § 51 entsprechend.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 56

Übersichten

Anlage 1 stellt in einer tabellarischen Übersicht die Aufgaben und die entsprechenden Zuständigkeiten nach Teil 3 und 4, Anlage 2 die entsprechenden Ermittlungstichtage und Lieferfristen nach Teil 3 Abschnitt 3 dar.

§ 57

Experimentierklausel

Zur Erprobung neuer Aufgaben und Verfahren zum Zwecke der Weiterentwicklung der amtlichen Grundstückswertermittlung kann das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Ministerium für den Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 58

Übergangsvorschriften

Die periodische landesweite Ermittlung und Lieferung von Immobilienrichtwerten nach § 38 sowie deren Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem ist erst mit Ablauf des Jahres 2025 verpflichtend zu leisten.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2019 (GV. NRW. S. 758) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Anlage 1**Übersicht über die Aufgaben und Zuständigkeiten nach Teil 3 und 4**

Aufgaben	Zuständigkeiten	
	GA	OGA
Datensammlungen		
Kaufpreissammlung	x	
• Erhebung, Führung und Bereitstellung		
• mindestens Führung und Aktualisierung der KPS-Daten für überörtliche Auswertungen in der ZKPS	x	
• Datenaufbereitung auf Anforderung des OGA	x	
Miet- und Pachtpreissammlung		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	(x)	
• Datenaufbereitung auf Anforderung des OGA	(x)	
Sonstige Datensammlungen		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	(x)	(x)
• Datenaufbereitung auf Anforderung des OGA	(x)	
• Betrieb und Pflege der ZKPS und der weiteren Landesverfahren für Datensammlungen		x
• Erteilung überregionaler Auskünfte		x
Produkte		
Bodenrichtwerte		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	x	
• Lieferung an den OGA zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem	x	
Immobilienrichtwerte		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	x	
• Lieferung an den OGA zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem	x	
Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	(x)	
• Lieferung an den OGA zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem	(x)	
Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	x	

• Lieferung an den OGA zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem	x	
Örtlicher Grundstücksmarktbericht		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	x	
• Lieferung an den OGA zur Übernahme in das Grundstücksmarktinformationssystem	x	
Landesweiter Grundstücksmarktbericht		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung		x
Länderübergreifender Grundstücksmarktbericht		
• Mitwirkung bei der Erhebung, Führung und Bereitstellung		x
Sonstige Produkte		
• Erhebung, Führung und Bereitstellung	(x)	(x)
• Betrieb und Pflege des Grundstücksmarktinformationssystems und der weiteren Landesverfahren für Produkte		x
• Übernahme der von den GA gelieferten Produkte in das Grundstücksmarktinformationssystem		x
• Bereitstellung überregionaler Statistiken		x
Bewertungen		
Gutachten	x	
Obergutachten		x
Sonstige Bewertungen	(x)	(x)
Erklärungen		
GA	Gutachterausschuss	
KPS	Kaufpreissammlung	
OGA	Oberer Gutachterausschuss	
ZKPS	Zentrale Kaufpreissammlung	
x	in jedem Fall zu leisten	
(x)	zu leisten, soweit fachlich erforderlich	

Anlage 2**Übersicht über die Ermittlungstichtage und Lieferfristen nach Teil 3 Abschnitt 3**

Produkt	Ermittlung durch den GA bzw. OGA [jährlicher Stichtag]	Lieferung durch den GA an den OGA [jährliche Frist]
Bodenrichtwerte	1. Januar	31. März
Immobilienrichtwerte	1. Januar	31. März
Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten	soweit fachlich erforderlich	
Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten	1. Januar	31. März
Örtlicher Grundstücksmarktbericht	1. Januar	31. März
Landesweiter Grundstücksmarktbericht	1. Januar	30. April
Länderübergreifender Grundstücksmarktbericht	nach Ländervereinbarung	
Sonstige Produkte	soweit fachlich erforderlich	
Erklärungen		
GA	Gutachterausschuss	
OGA	Oberer Gutachterausschuss	

Anlage 3

Leistungskatalog

1 Führung der Kaufpreissammlung (muss-Aufgabe)

1.1 Durchsicht und Anlegen eingegangener Kaufverträge

1.2 Erfassung von Kaufverträgen sowie weiteren Informationen

1.2.1 Datum des Vertragseingangs und -abschlusses

1.2.2 Vertragsmerkmale beziehungsweise die technischen muss-Felder der Zentralen

Kaufpreissammlung

1.2.3 Objektmerkmale beziehungsweise die fachliche muss-Felder der Zentralen

Kaufpreissammlung

1.2.4 bedarfsweise Versand von Erhebungsbögen sowie Erfassung von Exposés und Fotos

1.2.5 bedarfsweise Erfassung weiterer Daten nach § 30

2 qualifizierte Auswertung ausgewählter Kaufobjekte (muss-Aufgabe)

2.1 planungs-, erschließungs-, baurechtliche Feststellungen zum Kaufobjekt

2.2 Auswertung von Bauakten, Erhebungsbögen, Exposés und Informationen aus anderen Quellen

2.3 Feststellung und Bewertung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale

2.4 Wahl der Wertermittlungsansätze unter Würdigung der festgestellten Wertmerkmale

2.5 Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes, des Sachwertfaktors und/oder Erbbaurechts- und Erbbaugrundstücksfaktors, Anpassung an einen Vergleichsfaktor

2.6 Prüfung der Plausibilität und Eignung des Kauffalls

3 Führung weiterer Datensammlungen (kann-Aufgabe)

3.1 Miet- und Pachtpreissammlung

3.1.1 systematische und vollständige Erfassung von Gewerbemieten aus Kaufverträgen, Fragebögen, Exposés und Informationen aus anderen Quellen

3.1.2 systematische und vollständige Erfassung von Wohnungsmieten aus Kaufverträgen, Fragebögen, Exposés und Informationen aus anderen Quellen

3.2 sonstige Datensammlungen

4 Grundstücksmarktanalyse

4.1 Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (muss-Aufgabe)

4.1.1 Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertübersichten

4.1.2 Liegenschaftszinssätze

4.1.2.1 für Wohnungseigentum

4.1.2.2 für Drei- und Mehrfamilienhäuser

4.1.2.3 für Handel, Büronutzung und produzierendes Gewerbe

4.1.3 Marktanpassungsfaktoren

4.1.3.1 für Ein- und Zweifamilienhäuser

4.1.3.2 für Erbbaurechte, Erbbaugrundstücke

4.1.4 Immobilienrichtwerte als Gebädefaktoren und andere Vergleichsfaktoren wie zum Beispiel Ertragsfaktoren für bebaute Grundstücke

4.1.4.1 für Wohnungseigentum

4.1.4.2 für Ein- und Zweifamilienhäuser

4.1.4.3 für Drei- und Mehrfamilienhäuser (kann-Aufgabe)

4.1.4.4 für Handel, Büronutzung und produzierendes Gewerbe (kann-Aufgabe)

4.1.5 Preisindexreihen und Umrechnungskoeffizienten

4.2 weitere statistische Datenanalysen (kann-Aufgabe)

4.3 Ableitung von Miet- und Pachtpreistabellen und -übersichten sowie Mitwirkung bei der Erstellung von Mietspiegeln (kann-Aufgabe)

5 Veröffentlichungen

5.1 Grundstücksmarktbericht (muss-Aufgabe)

5.2 unterjährige Trendmeldungen wie Halbjahrestrends (kann-Aufgabe)

5.3 Medienarbeit wie zum Beispiel Pressemitteilungen und Pressekonferenzen (muss-Aufgabe)

6. Datenbereitstellung für die Zentrale Kaufpreissammlung und das Grundstücksmarktinformationssystem (muss-Aufgabe)

7 Erteilung von Auskünften

7.1 aus der Kaufpreissammlung (muss-Aufgabe)

7.2 über den Grundstücksmarkt an Bürgerinnen und Bürger, Sachverständige, Presse, Verwaltung und Politik entsprechend jeweiliger Ereignisse und Anfragen (muss-Aufgabe)

8 Administration

8.1 Verfahren zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung (muss-Aufgabe)

8.2 Verfahren für sonstige Datensammlungen (kann-Aufgabe)

8.3 Statistikverfahren (muss-Aufgabe)

8.4 Verfahren zur webbasierten Bereitstellung der Produkte inklusive Immobilienpreiskalkulator (muss-Aufgabe)

8.5 Internetauftritt (muss-Aufgabe)

9 Gutachten (muss-Aufgabe)

9.1 über unbebaute Grundstücke nach Baugesetzbuch

9.2 über bebaute Grundstücke nach Baugesetzbuch

9.3 über Rechte an Grundstücken nach Baugesetzbuch

9.4 über die Höhe von Vermögensvorteilen und -nachteilen nach Baugesetzbuch

9.5 über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach Bundeskleingartengesetz

9.6 über den Entzug oder die Beschränkung von Eigentum oder Rechten an Grundstücken sowie die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz

9.7 über die angemessene ortsübliche Nettokaltmiete für Mietfestsetzungen für Schulträger von Ersatzschulen nach Ersatzschulfinanzierungsverordnung

9.8 Zustandsfeststellungen für die Enteignungsbehörde nach Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz

9.9 Stellungnahmen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch

10 Sonstige Bewertungen (kann-Aufgabe)

10.1 sonstige Gutachten über Miet- und Pachtwerte über Nummer 9.5 hinaus

10.2 sonstige Wertauskünfte und Stellungnahmen über Grundstückswerte für Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben

11 gemeinschaftliche Entwicklung und Pflege von Modellen sowie Leistungs- und Verfahrensstandards (muss-Aufgabe)

11.1 in regionalen Gremien

11.2 in überregionalen Gremien

Anlage 4

Inhalt der Kaufpreissammlung

Die Kaufpreissammlung kann enthalten:

- 1 Daten zur Registrierung und Verwendung des Kauffalles
- 2 Daten zum Rechtsvorgang
- 3 Daten über den Gegenstand des Rechtsvorganges
 - 3.1 Daten zur Einordnung des Kaufobjektes
 - 3.2 Daten zur Bezeichnung des Kaufobjektes
- 4 Daten über Rechte und Belastungen
 - 4.1 Daten über die private und öffentlich-rechtliche Art von Rechten und Belastungen
 - 4.2 Daten über Erbbaurechte und Renten
- 5 Daten zur Feststellung des Kaufpreises
- 6 Lagemerkmale des Grundstückes
 - 6.1 Daten zur Gruppierung nach örtlichen Gesichtspunkten
 - 6.2 Wertungen
- 7 Bewertungsmerkmale von Grund und Boden
 - 7.1 Festsetzungen zum Entwicklungsstand
 - 7.2 Feststellungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 7.3 Daten zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften von Grund und Boden
 - 7.4 Feststellungen zum beitrags- und abgaberechtlichen Zustand
- 8 Daten zur Beschaffenheit der baulichen Anlagen
 - 8.1 Allgemeine Angaben zum Gebäude
 - 8.2 Daten zur Massen- und Flächenermittlung
 - 8.3 Beschreibung des Rohbaus
 - 8.4 Beschreibung des Ausbaus
 - 8.5 Beschaffenheit der Wohn- und Nutzflächen
 - 8.6 Wertungen
 - 8.7 Daten zu Nebenanlagen
- 9 Daten zur Wertermittlung bebauter Grundstücke sowie von Wohnungs- und Teileigentum
 - 9.1 Daten zum Sachwertverfahren
 - 9.2 Daten zum Ertragswertverfahren
- 10 Daten zur Auswertung des Kauffalles
 - 10.1 Beschreibung der Normen und der dazugehörigen Kaufpreisumrechnungen
 - 10.2 Dokumentation der Auswertergebnisse

Anlage 5

Verfahren zur Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung

1 Auskunftsarten

1.1 Die Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 2 des Baugesetzbuches und § 34 Absatz 5 ist eine nicht anonymisierte Vollauskunft.

1.2 Die Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches und § 34 Absatz 6 ist ebenfalls eine nicht anonymisierte grundstücksbezogene Auskunft. Es handelt sich dabei überwiegend um lokale Auskünfte, das heißt um Auskünfte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Gutachterausschusses. Die Datenabgabe erfolgt in diesem Fall durch den örtlich zuständigen Gutachterausschuss. Sie erfolgt ansonsten durch den Oberen Gutachterausschuss; die jeweils betroffenen Gutachterausschüsse werden über die Datenabgabe informiert.

1.3 Die Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 34 Absatz 7 ist eine anonymisierte Auskunft. Es handelt sich dabei überwiegend um überörtliche Auskünfte und die Datenabgabe erfolgt in diesem Fall durch den Oberen Gutachterausschuss. Sie erfolgt ansonsten durch den örtlich zuständigen Gutachterausschuss.

2 Antragstellung mittels einheitlichem Antragsformular

Die Antragstellung zur Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung soll landesweit einheitlich sein. Hierzu wird landesseitig ein digitales Antragsformular je Auskunftsart zur Verfügung gestellt, das im Wesentlichen Angaben zu Antragsteller, Verwendungszweck, dem gegebenenfalls darzulegenden berechtigten Interesse, Teilmarkt und Ortsbezug enthält. Dieses Formular soll von allen Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss verwendet werden. Die Geschäftsstellen sollen des Weiteren alleine aufgrund dieser Antragsstellung, das heißt ohne Rückfragen oder weitere Beratung des Antragstellers, entscheiden können, ob und inwieweit eine entsprechende Auskunft erteilt werden kann, und auf dieser Basis Datenselektion, -export und -aufbereitung für den entsprechenden Bereitstellungstyp vornehmen. Zuvor soll eine Kosteninformation an den Antragsteller gehen und dessen Zustimmung zur Auftragsabwicklung zu diesen Konditionen eingeholt werden.

3 Datenselektion mittels einheitlicher Exportdatei

Jeder Auskunftsart soll genau eine Datenselektion zugeordnet werden. Hierzu wird landesseitig eine Tabelle zur Verfügung gestellt, in der je Auskunftsart und Teilmarkt die Datenfelder laut Datenkatalog gekennzeichnet sind, die für die jeweils nachgefragte Region aus der Kaufpreissammlung herausselektiert und exportiert werden sollen. Von anderen Datenselektionen und Datenbereitstellungen soll aus Gründen der Einheitlichkeit und aus Effizienzgründen abgesehen werden. Bei der Datenselektion sollen die entsprechenden Daten für sämtliche geeignete und bedingt geeignete Kauffälle berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob eine qualifizierte Auswertung der Kaufobjekte erfolgt ist, und alle nicht geeigneten Kauffälle unberücksichtigt bleiben. Verfügt die Kaufpreissammlung nicht über diese Information, sollen die entsprechenden Daten sämtlicher eingetragener Kauffälle berücksichtigt werden.

4 Datenaufbereitung mittels einheitlicher Ausgabedatei

Der Export aus der Kaufpreissammlung muss aufbereitet werden, um Lesbarkeit und Vergleichbarkeit für den Antragsteller herzustellen. Die Datenaufbereitung soll im Sinne einer Standardausgabe landesweit einheitlich sein. Hierzu wird landesseitig ein Ausgabemuster und bedarfsweise ein Ausgabetool zur Verfügung gestellt, das CSV-Exporte einliest und die Ausgabedatei gemäß Muster erzeugt. Datenexporte aus der Zentralen Kaufpreissammlung

erfolgen im CSV-Format, so dass eine unmittelbare Weiterverarbeitung mit einem solchen Ausgabetool möglich ist. Das beigelegte Muster kann unabhängig von der Verfügbarkeit des Ausgabetools als Vorlage für die Datenaufbereitung verwendet werden. Das Ausgabetool steht zunächst für die offline-Nutzung bei den Geschäftsstellen, nach Anbindung an die Zentrale Kaufpreissammlung zur online-Nutzung und zuletzt zur automatischen Generierung angeforderter Standardausgaben zur Verfügung.

5 Datenbereitstellung gemäß Datenschutz

5.1 Die Kaufpreissammlung enthält personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Hiernach ist jede Vollauskunft und grundstücksbezogene Auskunft datenschutzrechtlich relevant.

5.2 Die datenschutzrechtliche Behandlung von Auskünften gemäß Nummer 1.1 ist im Baugesetzbuch explizit geregelt. Die Kaufpreissammlung darf nach § 195 Absatz 2 des Baugesetzbuches nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden und die Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt.

5.3 Die datenschutzrechtliche Behandlung von Auskünften gemäß Nummer 1.2 ist im Baugesetzbuch ebenfalls explizit geregelt. Die Auskunftserteilung setzt nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches ein berechtigtes Interesse voraus, das nach § 34 Absatz 6 dargelegt werden muss. Sind diese und die weiteren Anforderungen nach § 34 erfüllt, wird eine grundstücksbezogene Auskunft erteilt. Die datenschutzkonforme Auskunftserteilung inklusive daraus resultierender Informationspflichten und einer sicheren Datenübertragung ergeben sich aus den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen sowie den Ausführungen des für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministeriums hierzu.

5.4 Auskünfte gemäß Nummer 1.3 sind nach § 34 Absatz 7 anonymisierte Auskünfte, die deshalb keine datenschutzrechtliche Relevanz haben. Nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind personenbezogene Daten dann anonymisiert, wenn Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren Person zugeordnet werden können. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, kann bei Auskünften nach Nummer 1.3 nur zwischen einer gemeindeweiten Auskunft mit Postleitzahlbezirken oder Bodenrichtwertzonen als Ortsbezug, einer Auskunft für konkret benannte Postleitzahlbezirke oder einer Auskunft für konkret benannte Bodenrichtwertzonen ausgewählt werden, und die Datenselektion enthält als Ortsbezug je nach Antragstellung den entsprechenden Postleitzahlbezirk oder die entsprechende Bodenrichtwertzone. Genauere Ortsbezüge wie etwa Grundstücksbezeichnungen oder Adressen dürfen nicht bekannt gemacht werden. Des Weiteren werden nur die Datensätze solcher Postleitzahlbezirke beziehungsweise Bodenrichtwertzonen selektiert, die mindestens drei Kauffälle des betreffenden Teilmarktes enthalten.

6 Lizenzierung der Datennutzung

6.1 Die im Zuge jeder Auskunftserteilung übermittelten Daten dürfen nur für den mit der Antragsstellung angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Des Weiteren dürfen sie nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

6.2 Jede Auskunftserteilung erfordert dementsprechend eine Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Wurde eine nicht anonymisierte grundstücksbezogene Auskunft beantragt und das berechnete Interesse unter

Angabe des Verwendungszweckes dargelegt, muss der Antragsteller und Datenempfänger nach § 34 Absatz 6 des Weiteren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung zusichern.

6.3 Es können Antragsformulare verwendet werden, die es dem Antragsteller erlauben, die Erklärungen nach Nummer 6.2 bereits bei der Antragstellung abzugeben. Ebenso kann die Lizenzierung analog und digital sowie offline und online erfolgen; der digitalen und webbasierten Variante ist der Vorzug zu geben.

Anlage 6

Inhalt der Miet- und Pachtpreissammlung

Die Miet- und Pachtpreissammlung kann enthalten:

- 1 Daten zur Registrierung und Verwendung des Miet- und Pachtfalles
- 2 Daten zur Objektbezeichnung
- 3 Daten zum Miet- und Pachtverhältnis
- 4 Daten zur Objektart und zur Lage
- 5 Daten zur Objektbeschreibung
- 6 Daten zur Miet- und Pachthöhe und zu den Bewirtschaftungskosten

Anlage 7

Gliederung der Grundstücksmarktberichte

1 Die Gutachterausschüsse und Ihre Aufgaben

2 Die Lage auf dem Grundstücksmarkt

3 Umsätze

3.1 Gesamtumsatz

3.2 Unbebaute Grundstücke

3.3 Bebaute Grundstücke

3.4 Wohnungseigentum

3.5 Erbbaurechte und Erbbaugrundstücke

3.6 Sonstiges (optional)

4 Unbebaute Grundstücke

4.1 Individueller Wohnungsbau

4.2 Geschosswohnungsbau und Geschäftsgrundstücke

4.3 Gewerbliche Bauflächen

4.4 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (optional)

4.5 Bauerwartungsland und Rohbauland (optional)

4.6 Sonstige unbebaute Grundstücke

4.7 Bodenrichtwerte

4.7.1 Definition

4.7.2 Das Bodenrichtwertinformationssystem BORIS-NRW

4.7.3 Gebietstypische Bodenrichtwerte

4.7.4 Umrechnungskoeffizienten

4.7.5 Indexreihen

4.7.6 Ausgewählte Bodenrichtwerte (optional)

5 Bebaute Grundstücke

5.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

5.1.1 Durchschnittspreise

5.1.2 Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren

5.1.3 Indexreihen

5.1.4 Sachwertfaktoren

5.1.5 Liegenschaftszinssätze (optional)

5.2 Ertragsorientierte Objekte

5.2.1 Liegenschaftszinssätze

5.2.2 Umrechnungskoeffizienten und Rohertragsfaktoren (optional)

5.2.3 Indexreihen (optional)

5.2.4 Durchschnittspreise (optional)

5.3 Sonstige bebaute Grundstücke (optional)

6 Wohnungs- und Teileigentum

6.1 Wohnungseigentum

6.1.1 Durchschnittspreise

6.1.2 Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren

6.1.3 Indexreihen

6.1.4 Liegenschaftszinssätze

6.1.5 Rohertragsfaktoren (optional)

6.2 Teileigentum (optional)

7 Erbbaurechte und Erbbaugrundstücke

7.1 Bestellung neuer Erbbaurechte

7.2 Erbbaurechte und Wohnungserbbaurechte

7.3 Erbbaugrundstücke

8 Modellbeschreibungen

9 Mieten und Pachten (optional)

10 Kontakte und Adressen

11 Anlagen (optional)

822

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 8. Dezember 2020

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 in Düsseldorf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 5. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 988) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Satz 2 Nummer 11 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) auf Kosten der Unfallkasse an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe d, §§ 132, 136 Absatz 3 Nummer 2 SGB VII),“

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich Anwärter auf einen Bachelor oder Master), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule oder des mit ihr kooperierenden Universitätsklinikums (§ 31a Absatz 1 Buchstabe a Hochschulgesetz) zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, sind während ihres dortigen Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).“

3. In § 12 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „(§ 39)“ durch die Angabe „(§ 44)“ ersetzt.

4. § 3 des Anhangs zu § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Abschnitt LS3 der 3. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich Anwärter auf einen Bachelor oder Master), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule oder des mit ihr kooperierenden Universitätsklinikums (§ 31a Absatz 1 Buchstabe a Hochschulgesetz) zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug

auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen und sofern die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII, § 5 Absatz 3)“.

- b) In Absatz 4 wird in Abschnitt KS3 der 3. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich Anwärter auf einen Bachelor oder Master), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule oder des mit ihr kooperierenden Universitätsklinikums (§ 31a Absatz 1 Buchstabe a Hochschulgesetz) zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen und sofern die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII, § 5 Absatz 3)“.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2020

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ralf P a g e n k o p f

Der Vorsitzende des Vorstandes

Uwe M e y e r i n g h

GENEHMIGUNG

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 08. Dezember 2020 beschlossene Sechzehnte Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, 10.12.2020 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Siegel

III B 1 – 6196

Im Auftrag
Uta Klinkers

– GV. NRW. 2020 S. 1210

Einzelpreis dieser Nummer 15,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359